FOREIGN DISSERTATION
4173
B 2600131
UC-NRLF
B 2 600 131

Die Bischöfe von Minden bis zum Ende des Investiturstreits.

(Teil I und III).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde.

Genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin.

Von

Erich Gisbert

aus Berlin.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Tag der Promotion: 27. September 1916.

153

Referenten:

Professor Dr. Michael Tangl.
Professor Dr. Dietrich Schäfer.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur der erste und dritte Teil der ganzen Arbeit zum Abdruck.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Hermann Bohls Nachfl., Neustrelitz.

Inhalts-Übersicht.

		Seite
I.	**Die Mindischen Chroniken.**	5—21
II.	Inhaltsangabe des hier nicht zum Abdruck kommenden II. Teils: **Die Bischöfe von Minden von der Gründung des Bistums bis zum Ende des Investiturstreits.**	22—25
III.	**Die Mindischen Immunitätsprivilegien.**	26—49

Abkürzungen.

(Außer den gebräuchlichen Abkürzungen.)

K.-U.-W.	=	Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Bd. I von Wilmanns, 1867, Bd. II von Philippi, 1880, bearbeitet.
Erhard	=	Erhard, Regesta historiae Westfaliae. Bd. I, 1847. Bd. II, 1851 (nach den durchlaufenden Nummern citiert).
Cod. dipl.	=	Der bei Erhard den Regesten folgende Codex diplomaticus.
Diekamp	=	Diekamp, Supplement zum Westfälischen Urkundenbuch. Münster 1885.

1. Teil.

Die Mindischen Chroniken.

Wohl kein anderes deutsches Bistum leidet so Mangel an älteren Geschichtsquellen wie das westfälische Bistum Minden: von keinem seiner Bischöfe, unter denen doch auch mancher, wie z. B. Landward[1]), in der Reichsgeschichte eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat, besitzen wir eine Biographie. Mit einem gewissen Neid blicken wir nach den Nachbarbistümern, nach Osnabrück, nach Paderborn und Hildesheim, wo ein Benno II., ein Meinwerk, ein Bernward und Godehard treffliche Biographen gefunden haben. Keine Gesta episcoporum Mindensium geben uns Kunde von der weltlichen und geistlichen Tätigkeit der Bischöfe, von ihrem Dienst für Kirche und Reich, von der Sorge für ihre Diöcese, von ihren Kämpfen nach außen und innen. Auch keine Annalistik, wie in Hildesheim, entstand hier.

Mühsam muß man die Brosamen sammeln, die von fremden Tischen fallen, wenn man den Versuch machen will, aus zuverlässigen, möglichst gleichzeitigen, Quellen eine Geschichte der älteren Diöcese Minden zusammenzustellen.

Das älteste Denkmal Mindischer Geschichte, das uns erhalten ist, stammt erst aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, es ist die Series episcoporum Mindensium, abgedruckt in den MG. SS. XIII. S. 289 bis 290. ex. cod. tabularii reg. Hannover no. 133 mbr. sec. XIII. Ihr Herausgeber, Holder-Egger, setzt ihre Entstehungszeit mit 1270 an.

---

[1]) Landward, 958?—969, war einer der bedeutendsten Ratgeber Ottos I., den er auch auf seinem 2. und 3. Italienzug begleitete.

Diese Series episcoporum Mindensium ist in der Tat nicht viel mehr als eine bloße Aufzählung der ersten 33 Bischöfe; sie beginnt mit dem ersten Bischof Ercambertus und reicht bis zum 33., Otto I. (1266—1275), einschließlich. Eingeleitet wird die Bischofsreihe mit den Worten: Hec sunt nomina episcoporum Mindensium. Sie ist, besonders für die älteste Zeit, von einer erschreckenden Dürftigkeit: vom 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., 16., 19. und 25. Bischof werden nur die Namen angegeben[1]), bei den übrigen finden sich — meist recht kurze — Notizen, die sich besonders auf Güter-Erwerb, -Verkauf und -Vergebungen beziehen. Auffällig ist, daß nirgends Personaldaten, wie Tag der Weihe, Todestag, Regierungszeit und dgl. angegeben sind.

Erst über 150 Jahre später, im 15. Jahrhundert, ist die Geschichte unseres Bistums von mehreren Chronisten behandelt worden.[2])

Diese Chroniken sind:[3])

I. Die Successio episcoporum Mindensium per annos octingentos, cum ecclesiae illius privilegiis triginta Caesareis, von Pistorius in den Rerum Germanicarum Veteres iam primum publicati Scriptores VI., Frankfurt 1607. p. 723 ff. und dann in der von Struve besorgten 3. Ausgabe III, p. 807 ff. herausgegeben.[4])

---

[1]) Und zwar in folgender Weise:

Ercambertus episcopus 1.
Hathwardus episcopus 2.
Tiadericus episcopus 3; fundator monasterii Vunstorp.
Vulfarius episcopus 4. usw.

[2]) Die Entstehungszeit der Mindischen Chroniken ist nicht genau festzustellen; die umfangreichste, die Hermann von Lerbekes, gehört in ihrer ursprünglichen Fassung wahrscheinlich noch in das Ende des 14. Jahrhunderts. S. darüber Näheres unten.

[3]) Vgl. zu den Chroniken überhaupt: 1. Kletke, Quellenkunde der Geschichte des Preußischen Staats. Berlin 1858. I. Band, S. 518—527. 2. von Alten, Über das Verhältniß der vier gedruckten Mindener Chroniken zu einander — ihre bisher vermuthete Priorität und ihr wirkliches Alter. Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1874/75. S. 157—215. 3. Potthast, Wegweiser durch die Geschichtswerke des Europäischen Mittelalters[2]. I. Bd. Berlin 1896. II. Bd. Berlin 1896 (unter den betr. Stichworten). 4. Ottokar Lorenz, Quellenkunde etc. II. Bd. 1887. S. 89—92.

[4]) S. Kletke a. a. O. S. 520/21; Potthast a. a. O. I, S. 265, II., S. 1038; von Alten a. a. O. S. 157, 162—171.

Die Successio wird eingeleitet durch 16 gereimte trochäische Verse über Wittekinds Taufe und die Gründung des Bistums durch Karl d. Gr. Auf 10 Seiten wird dann in Prosa die Geschichte sämtlicher Bischöfe bis zum 50., Albert von Hoya (bis 1439), gegeben, worauf über den 51. bis 58. Bischof in ganzen 12 Zeilen bis zum Jahre 1599 berichtet wird. — Auf die Chronik folgen 31 Urkunden deutscher Könige und Kaiser für den Zeitraum von 961—1530.[1])

II. Das Chronicon Episcoporum Mindensium des Mindener Dominikanermönchs Hermann von Lerbeke (von 780—1473 reichend), herausgegeben von Leibniz ex. Msto. in den Scriptores rerum Brunsvicensium II, p. 157—211. Handschrift: Hannover, Archiv (no. 11) chart. fol. sec. XV.[2])

Ferner befindet sich eine Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in der Kgl. Bibliothek zu Berlin. Ms. Boruss. Quart. 147, die außer anderen Stücken von p. 132 ab ohne Überschrift und Angabe des Verfassers auch diese Chronik enthält, allerdings mit einigen Abweichungen vom Abdruck bei Leibniz.[3]) Wie bei diesem geht auch in der Berliner Handschrift der eigentlichen Chronik zunächst eine Bischofsliste voran; in der Handschrift reicht diese zunächst bis zum 46. Bischof Marquardus einschließlich, worauf nach einigen Zeilen Text die folgenden bis zum 50., Albert von Hoya, einschließlich nachgetragen sind. Bei Leibniz dagegen umfaßt das Bischofsverzeichnis (ohne irgend welche Unterbrechung) die Bischöfe bis zum 52. Bischof, Franziskus von Braunschweig, einschließlich. Die Chronik selbst reicht indessen nur bis zum 51. Bischof einschließlich.

Die Berliner Handschrift sowohl als auch der Leibnizsche Abdruck bringen dann die Verse: Annis Christi octingentis usw.[4]) und stimmen auch in der nun folgenden Prosachronik überein bis zu den Worten: Sequitur alia manu (bei Leibniz p. 210), sodaß also das im Abdruck von einer anderen Hand über Albert von Hoya noch Hinzugefügte, sowie die Bemerkungen über den 51. Bischof, Heinrich

---

[1]) Hier ist bei allen Anführungen aus der Successio die Ausgabe vom Jahre 1607 zugrunde gelegt.

[2]) Potthast I, S. 591.

[3]) Vgl. über diese Handschrift Kletke S. 518.

[4]) Es sind dies dieselben Verse, die auch am Anfang der Successio stehen, allerdings mit geringfügigen Abweichungen.

von Schomberg, im Ganzen ca. $^2/_3$ einer gedruckten Folioseite, in der Berliner Handschrift fehlen.

Der weitaus größte Teil der Chronik stammt von Hermann von Lerbeke, dessen Arbeit dann von zwei Fortsetzern bis zum Jahre 1473 geführt worden ist.[1])

III. Das Chronicon Mindense incerti auctoris, das nach der Überschrift der auf der Kgl. Bibliothek zu Hannover befindlichen Handschrift auch als Stoffregensche Chronik bezeichnet wird.[2]) Diese Chronik wurde zuerst von dem älteren Meibom (Großvater) in Verbindung mit Lerbekes Chronicon com. Schaumburgensium 1620 (Frankfurt) und dann von dem Enkel in seinen Script. rer. Germ. I, p. 550—573, additiones p. 573/74, Helmstedt 1688, ebenfalls im Anschluß an Lerbekes Schaumburger Grafenchronik edirt.

Das Chronicon selbst reicht bis zum Jahre 1474, die Additiones bis 1542. Zwei Papierhandschriften befinden sich auf der Kgl. Bibliothek zu Hannover. Die erste Handschrift (Schrank XIII. Mindensia. Mss. Meibom. 106) aus dem 15. Jahrh. enthält das Chronicon Mindense von 780—1474, jedoch ohne die bei dem jüngeren Meibom p. 573 f. gedruckte Fortsetzung.[3]) Die andere Handschrift (Schrank XIII. Mindensia) aus dem 17. Jahrh. enthält auch diese Additiones [4])

Die Chronik wird zunächst eingeleitet mit denselben lateinischen trochäischen gereimten Versen: Annis Christi octingentis usw., die sich schon bei Lerbeke und in der Successio finden. Dann folgt ein 240 Verse umfassender Prologus[5]) über das alte Sachsenland überhaupt, über die Besiegung Wittekinds, die Gründung der Kirche und

---

[1]) Vgl. darüber unten. Allgemeine Charakterisierung des Lerbekschen Chronicon bei Kletke S. 518—520.

[2]) Der volle Titel der ersten Edition lautet:
Chronicon Mindense Incerti auctoris complectens Res eius ecclesiae gestas ab anno Christi DCCLXXX. Nunc primum evulgatum opera Henrici Meibomii, Poetae et Historici. Anno MDCXX.

[3]) Hier ist bei Anführungen dieser Chronik die zweite Edition von 1688 zugrunde gelegt.

[4]) Vgl. dazu: Kletke I, S. 521—523; ferner Potthast I, S. 276.

[5]) Prologus Mindensium Chronicae feliciter incipit.

des Bistums in Minden, ferner über die Stiftung mehrerer Kirchen und Klöster in Minden bis 1236; daran schließen sich 144 trochäische Reime über Wittekinds Bezwingung, die Gründung des Bistums und dort vorhandene Reliquien.[1]) Nun folgt in Prosa Item de fundatione Ecclesiarum über die Gründung der Kirchen in Osnabrück, Osterwick (später Halberstadt), Minden, Scidere (sp. Magdeburg) und Münster, des Klosters in Hervord und der Kirche in Hamburg.

Nun erst beginnt die eigentliche Chronik, die Geschichte des Bistums Minden und seiner Bischöfe von der Gründung, die mit 780 angegeben wird, bis 1474 und in den Additiones weiter bis 1542.[2])

Als ein Werk des 15. Jahrhunderts gibt sich auch das Chronicon Mindense des Busso Watenstedius aus, das von Paullini in seinen Rerum Germanicarum Syntagma (Frankf. 1698) edirt worden ist.

Lövinson[3]) hat nun eingehend nachgewiesen, daß diese Chronik eine Fälschung ihres Herausgebers, des übel berüchtigten Paullini, ist, der sich sogar nicht gescheut hat, in einem der Chronik vorgedruckten Gedicht auf seine Fälschung anzuspielen.[4]) In der Einleitung gibt Paullini selbst an, daß „sein" Busso Watenstedius die Mindenschen Chroniken bei Meibom und Pistorius benutzt hat. Wie Lövinson zeigt, hat Paullini für seine Fälschung außerdem noch benutzt:

Die Metropolis von Albert Krantz, die Tres Tomi Rerum Germanicarum von Heinrich Meibom (Helmstedt 1688), und zwar von den darin gedruckten Chroniken die Schaumburger Grafenchronik Hermann von Lerbekes, Ertwin Erdmanns Chronik der Osnabrücker Bischöfe, die dem Albert von Krummendik zugeschriebene Lübecker Bischofschronik, Johann von Pohles Hameler Chronik, die Chronik

---

[1]) De Fundatione Imperatoria Mindensis Ecclesiae et sacris pignoribus in ea contentis.

[2]) Vgl. zu dieser Chronik Kletke S. 521—523; Potthast I, S. 276; von Alten S. 160; Lorenz S. 91.

[3]) Die Mindensche Chronik des Busso Watensted — eine Fälschung Paullinis. Paderborn 1890. Vgl. auch Backhaus, Die Corveyer Geschichtsfälschungen des 17. und 18. Jahrh. (in Abhandlungen über Corveyer Geschichtschreibung, hrsg. von Philippi, Münster i. W. 1906.)

[4]) Nil finxi aut temere scripsi: veniamque petenti,
Si errans errantem duxerit, ipse dabis.
Pura mihi mens est, quam si quis temserit, annon
In nihilum totus Busso redactus erit?

des Klosters Lahde und die Magdeburger Bischofschronik; ferner die von Heinrich Meibom und seinem gleichnamigen Enkel herrührenden Anmerkungen. Auch die Annales Paderbornenses des Jesuiten Nikolaus Schaten, gegen den er im übrigen nach Kräften polemisierte, hat er der zweifelhaften Ehre der Benutzung gewürdigt. Die große Anzahl Kaiserurkunden in Auszügen, die sich in der Watenstedschen Chronik finden, sind in genauester Übereinstimmung den Scriptores rerum Germanicarum des Pistorius (1607) p. 734—754 entnommen. Schließlich hat Paullini für seine Fälschung noch das große Sammelwerk des Gabriel Bucelinus: Germania topo-chrono-stemmatographica sacra et profana (Augsburg 1655) herangezogen. Damit nicht genug, hat er auch manche Nachrichten, Gedichte, Briefe und Urkunden ganz einfach erfunden. Er hat also auf diese Arbeit einen Fleiß verwendet, der einer besseren Sache würdig gewesen wäre.[1])

Außer den bereits erwähnten Mindener Chroniken gibt es noch eine Anzahl anderer Chroniken, die aber sämtlich auf jene drei ältesten zurückgehen. Es genügt daher, sie kurz aufzuzählen:

a. Eine niederdeutsche Chronik (780—1508), die 1746 von Culemann abgeschrieben wurde (Handschrift: Ms. Boruss. Fol. 60 b, Kgl. Bibl. zu Berlin), ist eine Übersetzung der Chronik bei Meibom von den Worten Prima Ecclesia Saxoniae et Westphaliae Osenbrugge usw. auf p. 554 bis Ende p. 570. Hin und wieder finden sich Zusätze, andererseits sind vom 39. Bischof ab fast bei jedem Bischof ein oder mehrere Sätze des Meibomschen Textes fortgefallen.

b. Wedekindi Duldorps Vicarii in Episcopos Mindenses Poemata (vom 1.—49. Bischof Wulbrand einschl.) Es sind lateinische Distichen, 6 Verse für jeden Bischof, von Kletke

---

[1]) Für die Geschicklichkeit seiner Fälschung spricht es, daß sie bis in die neueste Zeit für eine echte Chronik des 15. Jahrh. gehalten wurde. So von Kletke, von Alten, Lorenz u. a.

Auch von Bearbeitern mindischer Geschichte ist sie noch neuerdings benutzt worden, z. B. von Schröder in seiner 1886 erschienenen Chronik des Bistum und der Stadt Minden, wo sie im Anhang über die „Quellen der Geschichte Mindens" S. 717—719 als „wertvoll" bezeichnet wird. Ebenso von Diekamp in dem 1885 herausgegebenen Supplement zum Westfälischen Urkundenbuch (s. No. No.: 347, 358, 367, 414, 420.)

als „sehr unbedeutend" bezeichnet. Bei Paullini a. a. O. p. 49—59.

c. Alberti Fryschmeds de Polle in Effigies Episcoporum Mindensium Disticha (vom 1.—50. Bischof Albert von Hoya einschl.); über jeden Bischof 2 Verse. Paullini a. a. O. p. 60—64.

Auch diese beiden Stücke, die sich auf das engste an Watensteds Chronik anschließen und ihr beigefügt sind, hat Lövinson als Fälschungen Paullinis erwiesen, ebenso wie das angeblich von einem Lambert Marpach stammende Reliquienverzeichnis der Mindener Kirche.[1])

d. Chronik der Bischöfe von Minden bis 1556. Papierhandschrift in Quart aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (32 Bl.) Kgl. Bibl. zu Hannover. Schrank XIII. Mindensia. Mss. Meibom. 161. Ein zweites Exemplar (Papierhandschr. des 17. Jahrh.) hat noch eine kurze Fortsetzung. Ibid. 163.

e. Chronicom domesticum et gentile solum Mindensium, sumens initium a Carolo magno Francorum rege et imperatore et deinde eorum, quae ipse vidit et interfuit, per Henricum Pileum ex variis auctoribus contractum (bis 1580), Papierhandschr. in Folio vom Ende des 16. Jahrhund. Kgl. Bibl. zu Hannover. Schrank XIII. Mind. Mss. Meibom. 31. (15 Bl.)

Hiermit stimmt überein:

f. Mindische Chronik bis 1569. Herzogl. Bibl. zu Wolfenbüttel, Codd. Extravagant. 85, 1 Fol. Papierhandschrift des 17. Jahrh. (Beziehungen auf Krantz, auch sind Urkunden benutzt, wertvoll für das 16. Jahrhundert.)

g. Chronica der bischoffe zu Minden 772—1599. Papierhandschrift vom Anfang des 17. Jahrh. Herzogl. Bibl. zu Wolfenbüttel, 231. Codd. Extravagant. 4.

Hiermit stimmt überein:

h. Chronik der Bischöfe von Minden, Papierhandschr. des 16. Jahrh. 971. Codd. Helmstad. 4., Herz. Bibl. zu Wolfenbüttel.

---

[1]) Lövinson S. 54—56; von Alten a. a. O. hält entsprechend seiner Auffassung von Watensteds Chronik auch diese Stücke für echt; ebenso Kletke S. 524 und Schröder S. 717—719.

i. Chronicon der biſchoffe von Minden, item von anfang und herkommen der ſtadt Minden biß auf annum 1593 continuirt und beſchrieben. Papierhandſchrift des 17. Jahrh., 224. Codd. Helmstad. f., Herz. Bibl. zu Wolfenbüttel. Stimmt mit g und h überein, endet aber etwas früher.

k. 2 Fragmente deutſcher Mind. Chroniken, Hdſchr. Kgl. Bibl. zu Hannover, Schrank XIII. Mindensia.

l. Joh. Crusii Chronicon Mindense. Mindae 1675. 4°; aus Meibom, Piſtorius u. a. entlehnt.

m. Chronologia aller biſchoffe zu Minden. Papierhandſchrift in Quart aus dem Ende des 16. Jahrh. Kgl. Bibl. zu Hannover, Schrank XIII. Mindensia. Mss. Meibom. 162[1]).

n. Kurtzer Catalogus der hiebevor geweſenen Mindenſchen Biſchoffe von M. Julius Schmidt. Rinteln 1650. Neudruck 1909 (Bruns in Minden). Schon vorher von Stohlmann, Schleswig 1831, herausgegeben.

o. Chronicon Episcoporum Mindensium von Jacob Manlius. Tom. II. Rer. Germ. a Pistorio Frf. 1613 fol. edit.

p. Annales Mindenses von P. Mersaeus. Colon. 1586.

q. Luderus, Bernh. in Encomio Mindae.

r. Joh. Bucerus ad senatum Mind. in praefatione declarationis de origine, antiquitate et celebritate urbis Mindae.[2])

s. Chronicon Anonymi Mindense bis 1554, dann bis 1598 fortgeführt und bis 1615 von J. Schlick fortgeſetzt, Hannover Kgl. Archiv.

t. Chronik der Stadt Minden von J. Rethemeier, ergänzt von Caſpar A. Rethemeier 1664. Hann. ibid.

u. Chronicon und Annales Mindenses. J. Schlick (bis 1690.) Hannover, ibid.

v. Annales Mindenses von E. A. Fr. Culemann (reichen bis 1746; es fehlt der 6. Bd. für die 1. Hälfte des 18. Jh.)[3])

---

[1]) a—m nach Kletke S. 524—526.

[2]) o — r nach Schlichthaber, Evangeliſch-Lutheriſch-Mindiſche Kirchengeſchichte. Minden 1753. II. Teil.

[3]) s — v nach Schröder S. 717—719.

Wenden wir uns nun zu der Frage nach dem Verhältnis der älteſten drei Mindiſchen Chroniken zueinander:

Die bei Meibom abgedruckte Chronik iſt nach den übereinſtimmenden Anſichten von Kletke, Potthaſt und von Alten[1]) ein im 15. Jahrh. verfaßter Auszug aus Lerbekes Chronik, mit Ausnahme allerdings des gereimten Prologus (240 Verſe), der 144 Verſe De fundatione uſw., der drei erſten Seiten in Proſa (De fundatione Ecclesiarum) und der vier letzten Seiten. Auch die Successio iſt benutzt worden, und es finden ſich auch einige ſelbſtändige, jedoch meiſt unbedeutende Nachrichten.[2]) Lorenz iſt auf die Frage nach der Benutzung der Lerbekſchen Chronik nicht eingegangen, er nennt die Chronik bei Meibom: „Nachfolgerin, bezw. Fortſetzung" der Lerbekſchen Chronik.[3])

Stimmen hier die Anſichten der Forſcher faſt völlig überein, ſo gehen ſie inbezug auf die Successio und Hermann von Lerbekes Chronik um ſo ſchroffer auseinander, ſowohl was das Alter dieſer beiden Chroniken als auch ihr Verhältnis zueinander anlangt.

Lorenz in ſeiner Quellenkunde hat die Successio garnicht berückſichtigt, und Potthaſt begnügt ſich mit ihrer Erwähnung[4]), ohne auf ihre Entſtehung und ihr Verhältnis zu Lerbeke ſelbſt einzugehen; er verweiſt auf die Schrift von Altens. Außer dieſem hat nur noch Kletke ſich eingehender mit der Successio beſchäftigt; ſein Urteil möge hier zunächſt folgen:[5])

„Mit Ausnahme des 1. Paragraphen über Karls des Großen Wirkſamkeit und den 1. Biſchof von Minden, iſt die ganze übrige Chronik vom 2. Biſchof an bis zum 45. Biſchof Otto III. vom Berge nichts weiter als ein magerer und dürftiger Auszug aus Lerbekes Mindener Chronik (bis auf Albert von Hoya faſt 10 Seiten, Lerbeke

---

[1]) Kletke S. 522; hier wird auch die Art und Weiſe charakteriſiert, wie Lerbekes Werk benutzt wurde.

Potthaſt I, S. 276: „Nur ein ſchlechter Auszug aus Lerbekes Chronicon Mindense."

von Alten S. 160 nimmt noch Kenntnis älterer Quellen an, m. E. mit Recht.

[2]) Kletke S. 522.

[3]) Lorenz S. 91.

[4]) II, S. 1038. S. a. I, S. 265.

[5]) S. 520 f.

dagegen 52 Seiten), der die Nachrichten desselben teils kürzt und zusammenzieht, teils aber auch wörtlich wiederholt, jedoch einen großen Teil der Notizen, namentlich alle Spezialien und auch sämtliche Denkverse über die einzelnen Bischöfe bei Lerbeke wegläßt, jedoch auch ein paar Notizen hat, die sich bei Lerbeke nicht finden . . . . . Die kurzen Nachrichten über die folgenden Bischöfe vom 45. Bischof Otto III. an bis zum 50. Bischof Albert von Hoya i. J. 1439, im Ganzen eine Folioseite betragend, scheinen Lerbekes Fortsetzung nicht entommen, die wenigen noch folgenden Zeilen über die Jahre 1439 bis 1599 (bis a. d. 68. Bischof Christian Wilhelm) erst gegen Ende des 16. Jahrh. hinzugefügt worden zu sein."

Leider hat Kletke sein Urteil nicht ausführlicher begründet und sich auch nicht über die Zeit der Abfassung geäußert.

Zu einem ganz anderen Resultat gelangt von Alten[1]), er sieht in der Successio die älteste der erhaltenen Mindischen Chroniken und setzt ihre Entstehung in die Jahre 1435—36.[2])

Er nimmt an, daß um diese Zeit „ein Mitglied des Benedictinerklosters, welches im Jahre 1435 sich mit seiner Brüderschaft im Simeonskloster in Minden niedergelassen, alsbald begonnen hat, einen Abriß der Mindener Geschichte zu verfassen und zu diesem Zwecke die in den dortigen Kirchen und Klöstern — vorzugsweise in der Kathedrale — vorhandenen Quellen zu durchforschen." Die unmittelbare Veranlassung zur Abfassung des Werkes ist nach Alten darin zu suchen, daß durch die mannigfachen Überschwemmungen, denen das vor der Übersiedlung nach Minden auf einer Weserinsel gelegene Kloster ausgesetzt war, die Kirchenornamente und besonders die Bücher schwer beschädigt worden seien. „ . . . So ist der Schluß erlaubt, daß der bei dieser Übersiedelung erst recht sichtbar gewordene übele Zustand dieser Schriftstücke eben der Anlaß geworden sei zu dem raschen Entschlusse, den beschädigten Bücherschatz des neu eingerichteten Klosters wieder möglichst zu vervollständigen und einen Klosterbruder zunächst zu beauftragen, die Geschichte des Bistums zu bearbeiten."

---

[1]) S. 162—171.

[2]) S. 164: „ . . . im Jahre 1435 rasch begonnen und höchstens nur noch das folgende Jahr zu ihrer Beendigung gebraucht habe."

Es ist in der Tat wahrscheinlich, daß Alten damit das Richtige getroffen hat;[1]) jedenfalls ging die ursprüngliche Chronik mit dem 24. Dezember 1436 oder spätestens mit dem Jahre 1439 zu Ende.[2])

Wenn nun Alten auf Grund dieser Zeitbestimmung der Successio die Priorität vor der Lerbekschen Chronik zuspricht und damit natürlich auch eine Benutzung dieser Chronik durch die Successio nicht annehmen kann, so liegt das begründet in seinen Ansichten und Zeitbestimmungen für Lerbekes Werk.

Diese Frage nun führt uns auf ein heiß umstrittenes Gebiet.

Dem Chronicon episcoporum Mindensium, wie es sich bei Leibniz im 2. Bd. der Script. rer. Brunsvic. findet, geht eine kurze Vorbemerkung eines früheren Besitzers der von Leibniz veröffentlichten Handschrift voran:

[Ad initium huius Chronici Manuscripti verba sequentia erant notata.]

Hermannus de Lerbeke Frater Ordinis Praedicatorum domus Mindensis edidit hanc Coronicam usque ad tempus suae vitae tempore Ottonis Episcopi Mindensis de Monte: post mortem suam aliquot alii compleverunt, ut Heinricus Tribbe, E. Hevece etc. Item duo folia plus sunt in principio apud Praedicatores in eorum Coronica, quam hic, prope sex blede, et ibidem sunt scripta omnes Episcopatus, quos Karlus fundavit, et de gestis eius hic omissa. Ista tamen invenies in Coronica Vestfaliae, item in alio libro etiam in Choro posito.

Auf Grund dieser Notiz nahm auch Leibniz selbst — „viel zu voreilig" wirft Alten ihm vor — in der Introductio zum 2. Bd. der Script. rer. Brunsv. S. 19 No. XIX an, daß Lerbeke seine Mindener Chronik bis zum Bischof Otto III. vom Berge — also höchstens bis 1398 — geführt habe.[3])

Über seine Lebenszeit bemerkt er noch kurz: Desinit illud (d. i. Chronicon Comitum Schaumburgensium) in A. D. 1404, quo

---

[1]) Vgl. die ausführliche Begründung Altens S. 162—171.

[2]) Den ersten Termin gibt Alten S. 164 an. Das Jahr 1439 ergibt sich wohl daraus, daß der ganze folgende Zeitraum v. 1439—1599 auf 10 Zeilen abgetan wird.

[3]) Leibniz l. c. „ . . . Chronicon suum Mindense, quod nunc edimus, Leerbeccius produxit usque ad Ottonem Episcopum, qui obiit A. D. 1398 . . . . ."

obiit Otto comes de Schaumburg. Unde tunc floruisse Lerbekium intellegas.[1])

Danach wären also diese beiden Arbeiten Lerbekes um das Jahr 1400 entstanden und zwar die Mindener Chronik vor der Schaumburger.

Dieser Ansicht von Leibniz hat sich Kletke angeschlossen[2]): „. . . . frater Ordin. Praedicatorum dom. Mindensis; um 1404. Chron. episcop. Mindens. (— 1398 und 1473) . . .", wobei unter 1398 ohne Zweifel der Endtermin für Lerbekes eigene Arbeit zu verstehen ist.

Potthast hatte in der ersten Auflage seines Wegweisers durch die Geschichtswerke des Europäischen Mittelalters merkwürdigerweise und ohne irgendwelche Begründung — vielleicht im Hinblick auf den

---

[1]) Demzufolge nimmt Leibniz hier eine Annahme, die er in 2 Notizen seinem Abdruck hinzugefügt hatte und nach der Lerbeke ein Zeitgenosse des Bischofs Volquin gewesen sei, als unrichtig zurück. (Volquin starb 1282.)

von Alten, der S. 158 die Ansicht von Leibniz selbst anführt und dazu bemerkt: „Er (Leibniz) äußert in seiner Vorrede zu Lerbekes Chronicon (Introductio usw.) in folgender ziemlich unklaren Weise: Lerbeke habe — wie man annehmen müsse — da sein Chron. com. Schaumburgensium mit dem Jahre aufhöre, um eben diese Zeit geblühet; . . ." hat seine eigenen Worte anscheinend völlig vergessen, wenn er S. 186 Leibniz mit dessen eigener, von Alten außerdem noch selbst angeführten, Begründung eines Fehlers überführen will, den Leibniz nie gemacht hat: „Das Irrige aber der Ansicht, Lerbeke habe seine Chronik nur bis zum Lebensschlusse des B. Otto vom Berge fortgeführt, weil er etwa gleichzeitig mit diesem gestorben sei (also um 1397) [Wo steht dies denn eigentlich?!] — einer Ansicht, die auch Leibniz verwunderlicher Weise in seiner Introduktion zu den Scriptores II, p. 19 theilt, [Wo sagt Leibniz etwas derartiges?, s. dazu v. Alten selbst S. 158] — hätte sich ihm schon aus dem leicht aufzudeckenden Umstande ergeben müssen, daß Lerbeke sein früheres Werk, das Chronicon comitum Schaumburgensium, wie dessen Widmung schon anzeigt, erst im Jahre 1404, vielleicht erst 1407 beendete." —

P. Hasse in seiner „Kritik der Schaumburger Grafenchronik Hermann von Lerbeks" (Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. 4. Bd. Kiel 1873. S. 223—250) hat übrigens übersehen, daß Leibniz in der erwähnten Introduktion die in den Anmerkungen p. 188, 189 ausgesprochene Ansicht über Hermann von Lerbekes Lebenszeit selbst berichtigt hat. Hasse irrt daher, wenn er S. 227 sagt, daß Leibniz Lerbeke ins 13. Jahrhundert setzt.

[2]) S. 518. Auch Schröder S. 717 nimmt 1398 als Endtermin der Lerbekschen Arbeit an.

Endtermin der ganzen Chronik — das Todesjahr Hermann von Lerbekes mit 1480 angegeben; in der Neu-Auflage (2. Aufl. Berlin 1896) ist indessen diese Angabe durch 1416 ersetzt, möglicherweise im Anschluß an Lorenz, der seine frühere Ansicht in der 3. Auflage 1887, S. 91 ebenfalls dahin geändert hat: „Die Frage, wann der letztere (Lerbeke) seine Mindener Chronik geschrieben hat, wird durch die Handschriften, soviel uns davon bekannt ist, dahin beantwortet, daß 1416 deutliche Unterschiede in der Schrift und wol auch in der Darstellung sich zeigen. Um dieses Jahr ist Hermann von Lerbeke ohne Zweifel gestorben."

Eine ganz andere Ansicht vertritt nun von Alten. Er nimmt — um das Resultat seiner Untersuchung gleich voranzustellen — an, „daß Lerbeke in dem Zeitraum von etwa 1430—1460 an diesem Werk gearbeitet hat."

Zur Begründung dieser Ansicht stellt Alten eine Reihe von „beiläufigen Anführungen" zusammen, die „bis zum Jahre 1460 reichend in die Mindener Chronik selbst meistens der Erzählung vorgreifend eingestreuet" sind. Daraus wird nun der Schluß gezogen: „So haben wir im Vorstehenden eine Reihe von beiläufigen Anführungen hervorgehoben, welche — so ziemlich der Dauer der Regierungszeit des Bischofs Albrecht (1436—1473) entsprechend — den Zeitraum von 1430—1460 als denjenigen bezeichnen, während dessen Lerbeke seine Chronik bearbeitete. Wir wiederholen, daß unserer Auffassung nach diese Notizen in ihrer Mehrzahl auch zu eng mit dem Texte verflochten sind, als daß man der Vermuthung Raum geben könnte, sie seien nachträgliche Zusätze und von einer anderen Feder als der Lerbekes."

Nimmt man diese Ausführungen von Altens etwas genauer unter die kritische Lupe, so zeigt sich sofort, daß diese ganze Hypothese chronologisch vollkommen unhaltbar ist:

S. 174 schreibt Alten: „Daß er sich um diese Zeit auch im Hoyaischen . . . . aufgehalten, zeigt eine andere Bemerkung der Chronik, wo er erzählt, daß einige Mindener Lehensleute, welche gegen Treu und Vasallenpflicht den Grafen Gerhard und Johann von Hoya im Jahre 1346 behülflich gewesen, das Mindener Schloß Nienhuß dem Stifte zu entreißen und dasselbe zu brechen, zum Lohn für diese Hülfe — wie er selbst gesehen — für ihre Lebensdauer

Unterhalt bei jenen Grafen gefunden hätten. Auch daß das Schloß Liebenau aus den Trümmern von Nienhuß von den Hoyaern errichtet worden, habe er damals gleichfalls gesehen (postea vidimus), während Bischof Ludwig (gest. 1346) beschäftigt gewesen, die Schlüsselburg zu erbauen. Er könne dies alles berichten, eben weil er Augenzeuge gewesen (Quae enim scimus loquimur et quod vidimus testamur)."

Da Hermann von Lerbeke sich also nach dieser Stelle als Augenzeugen eines Ereignisses von 1346 zu erkennen gibt, so müssen wir doch wohl sein Geburtsjahr mit spätestens 1340 ansetzen. 1460 ist er nach Altens Meinung noch an seinem Werke tätig gewesen. Der gesegnete Mann hätte also in dem patriarchalischen Alter von 120 Jahren noch die Rüstigkeit besessen, an einer Chronik zu arbeiten.[1])

Auch in anderer Beziehung kommt Alten mit seiner Annahme in arge Schwierigkeiten.

Wie schon die Vorbemerkung bei Leibniz angibt, und wie sich auch aus dem Text der Chronik selbst ergibt, ist Lerbekes Arbeit von andern (Heinrich Tribbe, E. Heveke u. a.) fortgesetzt worden.

Alten nimmt nun ganz konsequent an, daß der erste dieser Fortsetzer, Heinrich Tribbe, „nicht vor 1460 die Fortsetzung der Lerbekschen Chronik hat unternehmen können."[2])

Man müßte nun eigentlich erwarten, daß der Schluß der Lerbekschen Arbeit auch ungefähr dem Ende seiner schriftstellerischen Tätigkeit an der Chronik entspräche, daß Lerbeke also sein Chronicon bis zum Jahre 1460 geführt habe. Dies ist aber durch den Text der Chronik völlig ausgeschlossen, und auch Alten selbst nimmt dies gar nicht an, denn er sagt[3]): „Wenn der Vorbesitzer den Hintritt dieses 4ten Ottos als den Schluß der Lerbekschen Arbeit gleichzeitig hinstellen gehört hätte und diese Arbeit[4]) wiedergab, würde er damit so

---

[1]) Nur in der Anmerkung sei hier noch bemerkt, daß in der Lerbekschen Chronik mit solchen Stellen, aus denen eine persönliche Anwesenheit des Chronisten hervorzugehen scheint, überhaupt nichts anzufangen ist. Schon Leibniz sah sich, wie bereits erwähnt, genötigt, einen aus einer solchen Stelle gezogenen Schluß zurückzunehmen. Dies hätte doch Alten, der Leibniz deshalb ausdrücklich tadelt, zur Vorsicht mahnen sollen.

[2]) S. 187.

[3]) S. 187 (im Anschluß an eine Vermutung über die Vorbemerkung.)

[4]) Ist wohl ein Druckfehler und durch „Ansicht" zu ersetzen.

ziemlich das Richtige getroffen haben, denn was Lerbeke noch über dessen Nachfolger Wulbrand bringt, ist nach unserer Auffassung nur Weniges und Unbedeutendes, nämlich einige auf einer halben Folioseite besprochene Personalien."[1])

Nun, im Jahre 1460 also, übernimmt Tribbe die Fortsetzung der Chronik und führt sie bis — 1424 oder höchstens 1436.[2])

Demnach hätten wir also die eigenartige Erscheinung, daß sowohl Hermann von Lerbeke als auch sein Fortsetzer die Chronik nicht bis zu der Zeit, wo sie daran tätig waren, sondern nur bis zu einem 50 resp. 30 Jahre zurückliegenden Zeitraum geführt haben. Bei Hermann von Lerbeke müßte uns dies umsomehr überraschen, als er doch in den viel unwichtigeren Notizen bis zur Zeit seiner Tätigkeit vorgedrungen wäre.

von Alten hat eben seine ganze Beweisführung auf einer falschen Voraussetzung aufgebaut, wenn er von vornherein die Möglichkeit zurückweist, daß „diese Notizen in ihrer Mehrzahl . . . . nachträgliche Zusätze und von einer anderen Feder als der Lerbekes" sein könnten.[3])

Die unmöglichen Ergebnisse aber, zu denen er auf Grund dieser Voraussetzung gelangt, zwingen uns vielmehr, ihre Richtigkeit zu bezweifeln und anzunehmen, daß diese Notizen — wenigstens insoweit, als sie uns chronologische Schwierigkeiten bereiten — spätere Zusätze sind.

Gegen eine solche Annahme spricht nichts, während sich dafür, außer dem bereits hervorgehobenen Hauptgrund, noch die Überlieferung der Chronik ins Feld führen läßt.

Die Möglichkeit späterer Zusätze wäre natürlich ausgeschlossen, wenn dem Drucke bei Leibniz die von Lerbekes eigener Hand herrührende Urschrift der Chronik zugrunde gelegen hätte. Daran ist aber offenbar nicht zu denken.

In der bereits des öfteren angeführten Vorbemerkung ist die Rede von einem Exemplar der Chronik, welches sich apud Praedicatores

---

[1]) Wulbrand starb 1436.

[2]) Alten S. 188: „ . . . so daß er (Tribbe) . . . . . nur erst etwa bis zur Hälfte der Regierungszeit B. Wulbrands (bis z. J. 1424) vorgerückt war, als auch er die Feder wiederum niederlegte." Tribbes ganze Arbeit hätte also ca. 6½ Folioseiten umfaßt. Ob die Angabe von Wulbrands Tod am Weihnachtsabend 1436 noch Tribbe zuzuschreiben ist, läßt Alten dahingestellt.

[3]) S. 183.

befindet und in dem zu Anfang alle Bistümer beschrieben sind, die Karl der Große gestiftet habe.[1])

Es ist nun mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß in dieser bei den Predigermönchen befindlichen Coronica des Original der Lerbekschen Arbeit zu suchen ist.

Auch von Alten selbst ist dieser Ansicht, denn er schreibt S. 185: „Das von Lerbeke zurückbehaltene Original seiner Chronik war mit der ihr vorgesetzten Narratio de fundatione usw. dem Dominikanerkloster, dem er angehört hatte, zugekommen und hatte dort außer der Tribbeschen Fortsetzung noch weitere Zusätze erfahren, welche hauptsächlich dies Kloster betrafen. Von diesem Original mit seiner Fortsetzung und seinen Zusätzen war eine Abschrift genommen worden, welche dem Domstift mitgetheilt wurde, doch war darin die von Lerbeke an den Anfang seiner Chronik gestellte Narratio de fundatione quarundarum ecclesiarum . . weggelassen worden, weil dieselbe sich in verschiedenen andern Büchern schon verzeichnet fände Diese Abschrift, bei deren Anfertigung wahrscheinlich jene störenden Lücken und arge Schreibfehler entstanden, welche die Beschäftigung mit dieser Chronik so unerquicklich machen, ist später durch uns nicht näher bekannte Verhältnisse in die Hände eines Dritten gekommen, der jene Zusätze noch etwas vervollständigte und weiterführte, dann ein kurzes Vorwort der Chronik vorsetzte und eine Randbemerkung hinzufügte."

So hat Alten selbst das Fundament, auf dem allein er seine Schlüsse mit Sicherheit hätte aufbauen können, untergraben: Nicht das Lerbeksche Original, sondern eine sehr mangelhafte Abschrift, liegt dem Leibnizschen Drucke zugrunde.

Wir brauchen, um das Richtige zu treffen, nur Altens eigene Ausführungen in dem Sinne zu ergänzen, daß bei der Anfertigung dieser Abschrift nicht nur „jene störenden Lücken und arge Schreibfehler", sondern auch die bis 1460 (etwa) reichenden Zusätze in die Chronik hineingekommen sind.

---

[1]) Leibniz, Script. rer. Brunsv. II, p. 157. S. a. oben S. 15. Wohl mit Recht vermutet von Alten, daß es sich hierbei um die Narratio de fundatione quarumdarum ecclesiarum handelt, die Leibniz im I. Bd. der Scr. rer. Br. p. 260 ff. abgedruckt hat.

Bei der soeben geschilderten schlechten Überlieferung der Chronik ist es daher unmöglich, aus den Handschriften den Endtermin der eigenen Arbeit Lerbekes zu bestimmen, wie Lorenz es versucht, wenn er schreibt:[1])

„Die Frage, wann der letztere seine Mindener Chronik geschrieben hat, wird durch die Handschriften, soviel uns davon bekannt ist, dahin beantwortet, daß 1416 deutliche Unterschiede in der Schrift und wol auch in der Darstellung sich zeigen. Um dieses Jahr ist Hermann von Lerbeke ohne Zweifel gestorben."

Da uns Lerbekes Originalhandschrift nicht vorliegt, können natürlich Unterschiede in der Schrift für die Abgrenzung seiner eigenen Arbeit oder gar für die Bestimmung seines Todesjahres nicht in Betracht kommen. Lorenz selbst hat übrigens, doch eigentlich im Widerspruch zu der eben angeführten Stelle, das Richtige, wenn er nach einer kurzen Bemerkung über Altens Hypothese fortfährt:

„Darnach kann die Mindener Chronik, wie sie uns vorliegt, nicht so von Hermann geschrieben sein, sondern muß von einem späteren umgearbeitet oder mit Zusätzen bereichert worden sein."[2])

Wir müssen daher die Frage nach dem Endtermin der Lerbekschen Arbeit unbeantwortet lassen, oder uns mit der Angabe der Vorbemerkung, als des zeitlich am nächsten stehenden Zeugnisses, begnügen und das Jahr 1398 als äußersten Zeitpunkt annehmen.

---

[1]) S. 91.

[2]) Auch Potthast I, 591 schließt sich dieser Ansicht an: „Jedenfalls von einem Spätern umgearbeitet oder mit Zusätzen versehen."

2. Teil.

Die Bischöfe von Minden von der Gründung des Bistums bis zum Ende des Investiturstreits.

(Inhaltsangabe.)

Der zweite, hier nicht zum Abdruck gelangende, weitaus umfangreichste Teil behandelt in chronologischer Reihenfolge die einzelnen Bischöfe vom 1. Bischof Erkambert (um 800) bis zum 23. Sigeward (1120—1140).

Bei dem fast völligen Fehlen von Vorarbeiten mußte die vorliegende Arbeit sich damit bescheiden, im Wesentlichen das weitzerstreute Material zu sammeln und zu ordnen und so ihrerseits zur Möglichkeit einer umfassenderen und tiefer dringenden Darstellung beizutragen.

Die folgende Tabelle gibt die wichtigsten Daten aus dem hier behandelten Zeitraum.

1. Erkambert, um 800, vielleicht nur Missionsbischof, gest. 6. oder 7. Juni, Todesjahr unbekannt.
2. Hatward, ?—853, gest. 16. Sept. 853.
3. Theoderich I., 853—880, gest. 2. Febr. 880 im Kampfe gegen die Normannen.

   Gründung des ersten Nonnenklosters im Mindener Sprengel zu Wunstorf; Jahr unbekannt; 871 Okt. 14 von König Ludwig bestätigt, Königsschutz und Immunität verliehen.
4. Wolfher, 880—886, gest. 15. Sept. 886 im Kampf gegen die Slaven.

5. Drogo, 886—902, geweiht 1. April 887, gest. 5. Juni 902. Gründung des zweiten Nonnenklosters in der Mindener Diöcese zu Möllenbeck, von Kaiser Arnulf 896 Aug. 13 mit Königsschutz begabt.
6. Adalbert, 902?—905, gest. 6. Febr. 905.
7. Bernhard, 905?—913 od. 914, gest. 6. Sept. 913 od. 914.
8. Liuthar, 913 oder 914—927, seit 7. Juni 914 Abt von Lorsch, gest. 27. Juli 927.
9. Ebergis, 927?—950, Abt von Lorsch, gest. 18. Okt. 950.
10. Helmward, 950?—958, gest. 12. od. 14. Febr. 958.
    952? Dom zu Minden geweiht.
    955 Jan. 10, Otto I. erteilt die Erlaubnis zur Gründung des Klosters Fischbeck.
11. Landward, 958?—969, gest. 27. Sept. 969, einer der bedeutendsten Ratgeber Ottos I.
12. Milo, 969?—996, gest. 18. April 996.
    983—993 Festsetzung der Grenzen zwischen Minden und Hildesheim.
    986 Gründung des Benediktiner-Nonnenklosters Walsrode.
    993 Aug. 15, Otto III. gewährt dem von Milo gegründeten Nonnenkloster Wedegenburg Königsschutz. (Das Gründungsjahr ist nicht festzustellen.)
13. Ramward, 996?—1002, gest. 8. Okt. 1002.
    1000? Kloster Wedegenburg in die Stadt verlegt.
14. Theoderich II., 1002?—1022, vorher Mönch im Kloster Altaich, gest. 19. Febr. 1022.
    1003 März 10 od. 13, Heinrich II. bestätigt zu Minden die Privilegien von Möllenbeck.
    1004 Juli 20, Heinrich II. verleiht dem Kloster Fischbeck Königsschutz.
    1004 Nov. 2, Heinrich II. bestätigt die Gründung des Klosters Keminate.
15. Sigibert, 1022—1036, gest. 10. Okt. 1036.
    1029 April 13 | Konrad II. bestätigt das von Sigibert
    1033 Juli 2 | gegründete und reich dotierte Collegiat-

stift von St. Martin. (Das Jahr der Gründung ist nicht sicher festzustellen.)

1035 Okt. 31, Äbtissin Maerksuit von Wunstorf gest.; Sigiberts Streit mit den Wunstorfer Nonnen, denen er gegen ihren Willen die Äbtissin Alberada von Möllenbeck zur Nachfolgerin Maerksuits gibt.

16. Bruno, 1036—1055, Domherr der Mageburger Kirche und Mitglied der königlichen Kapelle; 18. Dez. 1036 in Halberstadt zum Priester, Pfingsten 1037 vor Mailand zum Bischof geweiht, gest. 10. Febr. 1055.

1038 (Ende) oder 1039 (Anfang) Eingreifen des Kaisers in den Wunstorfer Streit zugunsten Alberadas, die jedoch von Bischof Bruno bald darauf zum Verzicht genötigt wird.

1042? Bruno gründet auf dem Werder bei Minden das Mauritiuskloster.

1043 Jan. 23 Bestätigung dieser Gründung durch Heinrich III.

17. Egilbert, 1055—1080, vorher Kanonikus zu Bamberg, Lehrer Annos von Köln; gest. 1. Dez. 1080.

1055 Febr. 10—1056 März Vertrag mit Herzog Bernhard II. von Sachsen.

1062 Mai 22 oder Juni 6 Feuersbrunst in Minden, die u. a. den Dom und die Kirche St. Johannes des Täufers vernichtet. (Heinrich IV. in Minden.)

1071? oder 1072? Einweihung des neuen Doms.

1075 Neubau der Kirche St. Johannes geweiht.

1073 Aug.—1080 Dez. 1 Vertrag mit Herzog Magnus (Bestätigung des ersten Vertrages.)

Egilbert schließt sich dem Sachsenaufstand an, ohne jedoch energisch an ihm teilzunehmen; er versteht es vielmehr, sich klug in der Mitte zu halten.

18. Reinhard, 1080?—1089, Gregorianer, von Hartwig von Magdeburg geweiht, gest. 25. Febr. 1089.

19. Volkmar, 1080?—1095, kaiserlich, gest. 29. Aug. 1095 (vielleicht ermordet).

20. Odalrich, 1095?—1097, Parteistellung nicht zu ermitteln, gest. 7. oder 8. Dez 1097.

21. Widelo, 1098?—1119, kaiserlich, 1105 von Gebehard von Konstanz im apostolischen Auftrage abgesetzt, 1113 wieder eingesetzt, gest. 28. Dez. 1119.

22. Gottschalk, 1105 oder 1106—1112, Gregorianer, gest. 15. Dez. 1112.

23. Sigeward, 1120—1140, Verwandter Adolfs von Schaumburg, Domherr und Dompropst der Mindener Kirche, gewählt wahrscheinlich 20. März 1120, zum Bischof geweiht 30. März 1124, gest. 28. April 1140.

3. Teil.

Die Mindischen Immunitätsprivilegien.

Mit der Überlieferung der Immunitätsprivilegien für die sächsischen Bistümer ist es fast durchgängig sehr schlecht bestellt. Nur bei Paderborn sind wir in der glücklichen Lage, die älteste Immunität noch im Original zu besitzen.[1]) Bei Bremen, Verden, Osnabrück und Halberstadt wird die Reihe der Immunitäten durch Fälschungen eröffnet, nach deren Aufdeckung eine positive Textkritik sich vor die Aufgabe gestellt sieht, das nun entstandene „Trümmerfeld mühsam nach brauchbaren Bausteinen abzusuchen."[2]).

Hildesheim[3]) hat den Verlust seiner ältesten und Münster gar den Verlust sämtlicher Immunitäten zu beklagen.

Auch Minden bildet keine Ausnahme: Hier sind ebenfalls die Privilegien der ältesten Zeit verloren gegangen, wahrscheinlich wie in Hildesheim ein Raub des Feuers geworden.

Das erste, uns auch nur abschriftlich erhaltene, Immunitätsprivileg ist die von Otto I. dem Bischof Landward 961 Juni 7 ausgestellte Urkunde.[4]) Bereits 1377 war kein älteres Diplom im Mindener Archiv vorhanden. Denn als Karl IV. in jenem Jahre dem Bischof Wedekind II. die Privilegien der Mindener Kirche bestätigte und dabei alle Herrscher aufführte, die ihr Privilegien erteilt

---

[1]) Mühlbacher, Karolinger-Regesten (2. Aufl. 1908), 753 (728).

[2]) Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen. Archiv für Urkundenforschung. II. Bd. 1909 (S. 186—326) S. 310.

[3]) Vgl. für Hildesheim Ernst Müller, Das Königsurkundenverzeichnis des Bistums Hildesheim usw., ibid. S. 491—512.

[4]) MG. DD. I., 227; K.-U.-W. II, 84; Erhard 586.

hätten, läßt er die Reihe mit Otto I. beginnen.[1]) Auch die Erinnerung an ältere Diplome war in Minden völlig erloschen.[2])

In DD. O. I., 227 selbst wird zwar auf Urkunden der Vorgänger Bezug genommen; in der Narratio heißt es: . . . attulit in nostram praesentiam piissimi genitoris nostri caeterorumque antecessorum nostrorum regum conscripta in quibus continebatur, qualiter ipsi praefatae ecclesiae res cum omnibus in ipsis rebus consistentibus sub illorum receperunt mundeburdo . . . .

Von den hier erwähnten Vorurkunden ist jedoch, wie schon gesagt, keine erhalten[3]), und da wir es allem Anschein nach nicht mit einer selbständigen Fassung zu tun haben und auch nicht erweisen können, daß in der Tat eine ältere Mindener Immunität als Vorlage gedient hat, sondern vielmehr annehmen müssen, daß dieser Passus aus fremder Vorlage (Paderborn) übernommen worden ist, so beweist diese Angabe der Narratio für Minden garnichts.

Nun wies zuerst Lövinson[4]) darauf hin, daß diese Mindener Immunität große Ähnlichkeit mit zwei Immunitätsbestätigungen für Paderborn zeigt, von denen die eine 881 durch Ludwig den Jüngeren, die andere 887 durch Karl III. erteilt ist[5].)

Im weiteren Verlauf seiner Untersuchung stellt er dann fest, daß die Mindener Vorurkunde dem Paderborner Diplom von 887 weit näher gestanden habe als dem von 881. Das Ergebnis seiner Untersuchungen faßt Lövinson folgendermaßen zusammen:

„Indem wir nun die Urkunde von 887 für Paderborn zu Grunde legen, nehmen wir also an, daß Kaiser Karl III. im September

---

[1]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv. Bd. XVII. Anhang zu denen Hochstifftern S. 120.

[2]) Vgl. Hermann von Lerbeke a. a. O. S. 166: Fuit enim [sc. Landwardus] primus inter omnes antecessores suos, qui ab imperio regalia impetravit, sic ipse ab Ottone magno anno Christi DCCCCLXI apud Bortheyem VII. ydus Junii obtinuit.

[3]) Daher sagt Sickel MG. DD. l. c. von ihr: „Diktiert nach Vorurkunden, von denen jedoch keine erhalten ist."

[4]) Hermann Lövinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfäl. Reichsstiftsstädte. Paderborn 1889. S. 11—14.

[5]) K.-U.-W. I, 188 Nr. 40 u. I, 203 Nr. 44. Mühlbacher 1571 (1529) u. 1758 (1711).

887 im Königshofe Luftenau, wo er von Juli 24 bis September 21 geurkundet hat, dem Bistum Minden die Immunität bestätigte."[1])

Auch Stengel[2]) ist zunächst, unabhängig von Lövinson, zu demselben Resultat gekommen; in der Beweisführung weicht er indessen erheblich von ihm ab. Er nimmt an, daß das Paderborner Diplom Ludwigs des Jüngeren ziemlich gleichzeitig für das Diplom Karls III. für Paderborn und für eine verlorene Mindener Immunität gedient hat, und zwar, wie er aus den beiden Stücken gemeinsamen Änderungen der Vorlage schließt, ein- und demselben Diktator. Im Endergebnis stimmt er mit Lövinson überein:[3]) „So können wir wenigstens über eines der verloren gegangenen Karolingerdiplome für Minden Näheres feststellen; nicht nur, daß es von Karl III. erteilt wurde und ins Jahr 887 gesetzt werden darf; auch sein Wortlaut ist uns durch die Übereinstimmung mit dem Paderborner Formular im Wesentlichen so zweifellos erhalten, daß man ihn herstellen könnte."

Neuerdings hat Stengel[4]) aber diese Annahme eines Diploms Karls III. für Minden wieder zurückgezogen und dafür eine verlorene Urkunde Ottos I. gesetzt, der als Vorlage ein Diplom Karls III. für Paderborn (Mühlbacher 1758 [2. Aufl.]) bezw. eine verlorene Urkunde Ottos I. für dasselbe Bistum, die ihrerseits wieder auf M. 1758 zurückgeht, gedient haben.

So führt also eine Untersuchung des Formulars nicht über die Zeiten Ottos I., oder, selbst wenn wir das zuerst von Lövinson und zunächst auch von Stengel gewonnene, von diesem aber zurückgezogene, Ergebnis wieder aufnehmen, über Karl III. hinaus. Es läßt sich daher die Frage, wann Minden Immunität erhalten hat, mit Sicher-

---

[1]) S. 14.

[2]) Die Immunitätsurkunden der deutschen Könige vom 10. bis 12. Jahrh., Innsbruck 1902. S. 22 ff.

Stengel ist aber im Irrtum, wenn er den Ruhmestitel für sich in Anspruch nimmt, als erster die schlagende Übereinstimmung des Mindener Diploms von 961 mit den beiden Paderborner Immunitätsbestätigungen bemerkt und ausgesprochen zu haben, da Lövinson dies über ein Jahrzehnt vor ihm getan hat.

[3]) S. 24.

[4]) Immunität in Deutschland. 1910. S. 686.

Vorher hatte Lechner in seinen Deperditalisten, Reg. imp. I², 839 ff. Nr. 333 das Ergebnis der ersten Stengelschen Untersuchung verwertet und mit Nr. 333 ein Dep. Karl III. für Minden angegeben.

heit nicht beantworten, es sei denn, daß uns einmal ein glücklicher Zufall das älteste verloren gegangene Privileg beschert, was wir aber kaum hoffen dürfen.

Auch die Mindischen Chroniken des ausgehenden Mittelalters vermögen uns nicht den geringsten Anhalt zu geben. Von einer älteren Immunität wissen sie nichts zu berichten, und ihre Angaben über die Gründung unseres Bistums, die natürlich auch nur für Analogieschlüsse zu verwerten wären, sind völlig wertlos.

Die Chroniken bei Leibniz, Meibom und Pistorius setzen die Gründung von Minden übereinstimmend mit 780 an in den Versen:

Annis Christi octingentis
Sed bis decem ex his demptis
Templum primum conditur
Petri Cephae ad honorem:
Error gentis in decorem
Fidei convertitur.

Locum Minden nominatum
Per gentilem incastratum
Wedekindum nomine.
Hic per Karlum captivatus
Per Leonem baptizatus
Sacro fontis flumine.
Karlus fundans hunc effecit
Contra gentes, quas eiecit,
Nominatos Saxones.
Leo sacrans tutum fecit
Hercubertum, et praefecit
Contra nequam Daemones.
Fac, o Deus, ut salventur
Gens et locus, nec timentur
Hostium insidiae,
Permansurus in aeternum,
Nec trahatur in infernum
Daemonum malitia.[1])

[1]) Ich zitiere nach Hermann von Lerbeke a. a. O. S. 158; bei Meibom I, 550 und Pistorius p. 723 geringe Abweichungen.

Daß die Mindischen Chroniken diese Verse voneinander abgeschrieben haben, halte ich für wenig wahrscheinlich; sie sind sicher älter als die Chroniken und von ihnen gemeinsam benutzt.

Diese Verse gehen vielleicht auf zwei Quellen zurück: 1. auf die kleine Schrift: De fundatione quarundam Saxoniae Ecclesiarum[1]), auf die ich sofort zurückkommen werde, und 2. auf eine verlorene Vita Hercumberti, von der die Successio p. 724 spricht, deren Quellenwert aber nach der Angabe der Successio l. c. — sie muß danach besonders über miracula des ersten Bischofs von Minden berichtet haben — nicht allzuhoch anzuschlagen ist. In der eben erwähnten Narratio de fundatione wird die Gründung von Minden folgendermaßen erzählt:

Anno DCCLXXX. [sc. Karolus] Episcopatum Mindensem fundavit in honorem B. Petri in loco ubi Rex Angarorum Wedekindus castrum habuit, quam multis et diversis privilegiis ac dignitatibus prae aliis Episcopatibus decoravit. Versus:

En septingentis octoginta simul annis
Ecclesiae Mindae locus aptus conditur inde.

Ursprung, Entstehungszeit und Quellen dieser Narratio sind noch völlig in Dunkel gehüllt. Leibniz[2]) und nach ihm noch Rettberg[3]) hielten die kleine Schrift für ein Werk des 10. Jahrhunderts. Demgegenüber wies Waitz[4]) aber darauf hin, daß „Form und Inhalt gleichmäßig ihr einen viel späteren Ursprung anweisen."

Nur soviel steht fest, daß sie älter ist als die Mindischen Chroniken; was ihren Ursprungsort anlangt, so deutet manches auf Minden selbst: Einmal die Hervorhebung Mindens „vor den übrigen Bistümern", und dann der Umstand, daß sie hier ausgiebig benutzt

---

[1]) Leibniz, Script. rr. Brunsv. I, 260 ff.

[2]) Introductio zum I. Bd. der Script. rr. Brunsv. Nr. XX: . . . praesertim cum autor, velis unde ipse transcripsit, non multo Ottonibus posterior videatur: quod ex eo aestimes, quia nihil illis posterius attingit.

[3]) Kirchengeschichte Deutschlands. 1848. II, 41.

[4]) Kleine Bemerkungen zur Geschichte der deutschen Historiographie im Mittelalter. Teil 7. Nachrichten von der Georgia Augusta. Jahrg. 1857. Es ist dies m. W. die die einzige Untersuchung, die der Narratio gewidmet ist. Leider ist sie sehr knapp gehalten und nur auf allgemeine Andeutungen beschränkt geblieben.

worden ist. In der Meibomschen Chronik stoßen wir in den Abschnitten De fundatione Ecclesiarum (man sieht schon an der Form des Titels die Anlehnung an die Narratio de fundatione quarundam S. ecclesiarum) und De fundatione Ecclesiae Mindensis fortwährend auf ihre Spur.

Und auch Hermann von Lerbekes Werk hat sie oder ein ihr entsprechendes Kapitel ursprünglich eröffnet.[1])

Die Nachrichten der Narratio, resp. ihrer Quelle und deren Ableitungen bei Meibom, stehen nun in offensichtlichem Zusammenhang mit Heinrich von Herford.[2])

Es kommen hier besonders zwei Stellen in Betracht:

1. S. 32: a. 782: Karolus igitur 4 episcopatus super fluvium Wiseram fundavit, ne Saxones patria pulsi et eam revisere gestientes aliquid nove seditionis excitarent, scilicet Mindensem, Premensem et Herstallensem, qui postea translatus [est] in locum qui Podoli fons dicitur, nunc Podebrunne nuncupatur, et Verdensem.

2. S. 44: Saxoniam et antiquam et orientalem regi Christoque subdidit, et episcopatus 10 in ea fundavit, primum Osnaburgensem, secundum in Osterwych, post Mindensem, Premensem, Herstallensem, Verdensem, (secundum alios tamen sedes hec prius fuit in Bardewic, vide tempora Friderici I.), Schyderensem, Mimigavordensem, Aulicam et Hamburgensem.

Nun zeigt sich zunächst, daß die Meibomsche Chronik den Heinrich von Herford oder die beiden gemeinsame Quelle in fast wörtlicher Übereinstimmung benutzt hat:

Carolus igitur anno Constantini quo supra, quatuor Episcopatus super fluvium Weserem, ne Saxones de patria expulsi, eam revisere gestientes aliquid novae seditionis excitarent scilicet Mindonensem, Bremensem, Herstellensem, qui postea est translatus in locum, qui Poduli fons dicitur: Nunc vero Padelborne nuncupatur, et Verdensem fundat.

Später:

Carolus autem non solum Saxoniam antiquam, sed et novam,

---

[1]) Vgl. die Vorbemerkung zur Lerbekes Chronik. Leibn. II, 157. Vgl. Genaueres oben S. 15.

[2]) ed. Potthast. Göttingen 1859.

sive orientalem, Christo Domino subdidit, et Episcopatus X. in ea fundavit, quarum prima Ecclesia est Osnaburgensis usw. Nun folgen die übrigen Bistümer in derselben Reihenfolge wie bei Heinrich von Herford.

In anderer Beziehung steht die Meibomsche Chronik aber wieder der Narratio näher. So berichtet sie über Mindens Gründung:

Anno vero Christi DCCLXXX. Isto anno Ecclesiam et Episcopatum Mindensem tempore Constantini VII. anno eius secundo in honorem Principis Apostolorum, S. scilicet Petri, et sanctorum Martyrum Gorgonii et Dorothei, in loco ubi prius fuit castrum Wedekindi regis Angarorum fundat. Pars vero castri praedicti in curia Domini Praepositi maioris Ecclesiae permanet, et in praesentia videtur. . . . . .

De fundatione Ecclesiae Mindensis nota, quod Carolus Mindensem fundavit ecclesiam anno Christi DCCLXXX loco, quo supra. Cui praefecit venerabilem virum Dominum Hercumbertum, primum illius Ecclesiae Pastorem et Episcopum. De cuius fundatione tales extant versus:

En septingentis octoginta simul annis
Ecclesiae Mindae locus aptus conditur inde
Deliciis plenus sit pace fruens et amoenus.

Für sich allein steht der Abschnitt De fundatione Ecclesiarum, der weder der jetzigen Form der Narratio noch Heinrich v. Herford besonders nahesteht.

Es scheint sich hier um ein Bruchstück der Narratio oder eine ältere Fassung zu handeln; hier sind nur 7 Kirchen und zwar die 3 ersten und die 4 letzten aufgezählt.

Um die Übeinstimmungen resp. Verschiedenheiten der erwähnten Quellen zu verdeutlichen, möge folgende Zusammenstellung dienen:

			Meibom	
	Heinrich v. H.	Narratio	Fund. Eccl. Mind.	Fund. Eccl.
1.	Osnabrück	Osnabrück 772	Osnabrück 782	Osnabrück 776
2.	Osterwich	Osterwich-Halbst. 777	Osterwich 776	Osterw.-Halbst. 777.
3.	Minden	Minden 780	Minden 780	Minden 780

			Meibom	
	Heinrich v. H.	Narratio	Fund. Eccl. Mind.	Fund. Eccl.
4	Bremen	Bremen 781	Bremen 779 (!)	
5.	Herstelle	(Lücke)	Herstelle 780 (?)	
6.	Verden	Bardew.= Verden 782	Bardew.= Verden 786	
7.	Schidere	Schid.= Magdeb. 783	Schid.=Magdeb.	Schid.= Magdeb. 784
8.	Münster	Münster 784	Münster 784	Münster 784
9.	Eltze	E.=Hildesh. 786	E.=Hildesheim	Aulica (Eltze) 796
10.	Hamburg	Hamburg 811	Hamburg 798	Hamburg 786.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich m. E., daß Meibom: De fundatione Eccl. Mind. die Narratio nicht benutzt hat, da sie ja deren Lücke bei 5. ausfüllt. Dasselbe sahen wir schon oben S. 32; die dort angegebene Stelle stimmt zwar mit der Narratio sehr genau überein, bringt aber mehr als sie, u. a. die 3. Zeile des Verses: En septingentis usw. Es muß also dem Verfasser der Meibomschen Chronik eine ältere Form der Narratio vorgelegen haben, ebenso das Bruchstück, das er im Abschnitt De fundatione Ecclesiarum mitgeteilt hat.

Der Narratio und ihrer Urform mag für die Minden nicht betreffenden Partien Heinrich von Herford oder dessen Quelle, eine verlorene Chronica Saxonum, gedient haben. Sicher ist Heinrich oder die Chronica Saxonum von der Meibomschen Chronik, ebenso übrigens auch von Hermann von Lerbeke, benutzt worden. Außerdem müssen aber von der Narratio und vom Autor der Meibomschen Chronik — von diesem vielleicht durch Vermittelung der ursprünglichen Fassung der Narratio — alte verlorene Mindische Quellen, u. a. vielleicht die Vita Hercumberti, verarbeitet worden sein.[1])

[1]) Zu einem ähnlichen Resultat gelangte Waitz a. a. O. „So scheint es, daß freilich nicht das Chron. Mindense, wie es bei Meibom gedruckt ist, wohl auch nicht Lerbekes Bearbeitung wie sie vorliegt, aber wohl eine andere, wahrscheinlich beiden zu Grunde liegende, und dann selbst auf Heinrich von Herford zurückgehende Mindener Chronik, den Stoff für die Narratio geliefert hat. Daß dieser aus der verlorenen Chronica Saxonum stammt, ist allerdings höchst wahrscheinlich; durch die Vermittlung Heinrichs von Herford ist er jener zugekommen . . ."

In diesen Nachrichten, die Mindens Gründung 780 erfolgen lassen, haben wir sicher eine weitere Abschichtung der langen Überlieferungsreihe vor uns,[1]) die mit den Annales Lauresham.[2]) beginnt und die uns in den 50. u. 60. Jahren des 12. Jahrh. beim Annalista Saxo[3]) und in der Annales Magdeburg. in ihrer ausgebildetsten Form entgegentritt.

Aus der ursprünglichen Nachricht, daß Karl d. Gr. Sachsen den damals schon bestehenden kirchlichen Institutionen zur Missionierung verteilt habe, wurde im Laufe der Jahrhunderte der Bericht von einer Einteilung des Sachsenlandes in die bekannten 8 neuen Diözesen.

So finden wir in den Mindischen Versen: Annis Christi octingentis sed bis decem ex his demptis . . . den Niederschlag einer zwar alten, nichtsdestoweniger aber unhaltbaren Tradition, die uns für die Bestimmung der Anfänge des Bistums nichts nützen kann.

Auch für Minden gilt, was Tangl[4]) über die Anfänge des benachbarten Osnabrück sagt: „Bei dem Versuche, die Zeit der Gründung dieses Bistums festzustellen, ist daher über Vermutungen und die Abwägung von Möglichkeiten nicht hinauszukommen. Festen Anhaltspunkt gewährt auch hier allein die Vita Willehadi mit der Nachricht, daß der hl. Willehad 787 zum Bischof (von Bremen) geweiht wurde."

Um diese Zeit dürfte auch die Gründung von Minden erfolgt sein, da es zu den Bistümern der Weserlinie gehört, die zunächst —

---

[1]) Vgl. darüber die genaue und eindringende Untersuchung von Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen. Archiv für Urkundenforschg. II. Bd. S. 199 ff. u. 208.

[2]) Ann Laureshamenses ad 780. ed. Eberhard Katz, Ann. Laureshamensium editio emendata. St. Paul in Kärnten 1889. S. 32: . . . . divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbiteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et predicarent . . . .

[3]) Ann. Saxo (SS. VI, 560): a. 781: Eo anno in Saxoniam rex Karolus veniens divisit eam in 8 episcopatus: Bremensem, Halberstadensem, Hildinisheimensem, Verdensem, Paderbrunnensem, Mindensem, Monasteriensem, Asenbruggensem et terminos eisdem episcopiis constituit . . .

Wenig abweichend Ann. Magdeburg (SS. XVI, 135).

[4]) S. 323

vor der Mitte zwischen Rhein und Weser und vor dem Osten — gesichert und gedeckt wurde[1].)

Über die Missionierung in den Gauen, die der Mindische Sprengel später umfaßte[2]), ist nichts überliefert.

---

[1]) Tangl a. a. O: „Ganz oder nahezu gleichzeitig dürfte die Gründung der Bistümer Verden und Minden vorgenommen und so die Deckung der Weserlinie einheitlich erfolgt sein. Unter der Voraussetzung, daß diese Gründungen stetig von Westen nach dem Osten vorrückten, müßte man annehmen, daß Münster, Osnabrück und Paderborn als Bischofsitze damals schon bestanden. Aber diese Voraussetzung trifft nicht zu. Neben den bestimmten Zeugnissen für Paderborn und Münster ist hier vor allem auch die Lehre zu beachten, die wir aus den Bistumsgründungen Ottos I erhalten. . . . Brandenburg und Havelberg sind volle 20 Jahre früher gegründet als Magdeburg . . . Und ähnlich werden sich die Dinge auch in Sachsen abgespielt haben. Während es außer Frage stand, daß für das Wesergebiet durch selbständige Bistümer gesorgt werden müsse, konnte noch Zweifel bestehen, ob man die Gebiete etwa in der Mittellinie zwischen Rhein und Weser zwischen die schon länger bestehenden Bistümer des Westens und die neugeschaffenen des Ostens aufteilen oder besser zu eigenen Diöcesen vereinigen solle."

Vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 3. u 4. Auflage 1912. II, 400, der Mindens Gründung ebenfalls um 787 erfolgt sein läßt.

[2]) Nach Holscher, Beschreibung des vormaligen Bistums Minden nach seinen Grenzen, Archidiakonaten, Gauen und alten Gerichten. Münster 1877. umfaßte das Bistum Minden folgende Gaue: 1. den Gau Tilithi mit dem Untergau Osterburg. 2. den Buckigau. 3. den Gau Mersteme mit dem Untergau Seleſſen. 4. den Loingo mit dem Untergau Muthiwide. 5. den Entergau oder pagus Derve mit dem Grindiriga, der nach Holscher kein besonderer Gau, sondern nur der am rechten Weserufer gelegene Teil des Entergaus gewesen ist, mit Scapefeldun und der Grafschaft Lavesloh. 6. den Lidbekegowe.

Fast übereinstimmend Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen. Halle 1875.

Mit der wachsenden Zahl der Parochien sahen die Bischöfe sich veranlaßt, ihren Sprengel in Archidiakonate zu teilen. Wann dies in Minden geschehen ist, läßt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich wurde hierbei die alte historische Gaueinteilung zugrunde gelegt und für jeden Gau zunächst ein Archidiakonus bestellt; größere Gaue wurden dann weiter in mehrere Archidiakonate geteilt.

Beide Stadien der Entwicklung sind in Minden noch erkennbar. Das Archidiakonat Osen wurde vom ganzen Tilithigau gebildet, während die übrigen Gaue in 2—3 Archidiakonate zerfielen.

Das älteste erhaltene Archidiakonatsverzeichnis stammt erst aus dem 17. Jahrhundert und ist, wie am Schlusse bemerkt wird, ohne Vorlage eines älteren Stückes gefertigt. Es ist daher erklärlich, daß es — besonders bei den Namen — fehlerhaft und unvollständig ist.

Die älteste uns erhaltene Immunitätsbestätigung Ottos I. von 961[1]) bewegt sich in den üblichen Formeln: Sie verbietet den introitus iudicum, die exactiones und die districtio, dem Grafen wurde das Recht, die homines ecclesiae contra rationem distringendi entzogen. Unter Königschutz und bischöfliche Gerichtsbarkeit wurde noch eine bestimmte Klasse von Hintersassen, die sogenannten Malmannen[2]),

---

Es werden hier 12 banni oder Archidiakonate genannt:

Wesen (corr. in Osen), Appeldorn, Pattensen, Alden, Loo, Sulingen, Lübbecke, Rehme, Praepositura S. Martini, Mandelslohe, Wunstorf, Bannus Praepos. in Obernkirchen.

Nach den sorgfältigen Untersuchungen von Holscher ist das Verhältnis dieser Archidiakonate zu den Gauen des Mindischen Sprengels folgendes:

Archidiakonate.	Gaue.
1. Osen.	1. Tilithi (mit Osterburge)
2. Apelern u. 3. Obernkirchen.	2. Buckigau.
4. Pattensen u. 5. Wunstorf,	3. Merstem (mit Seleffen).
6. Mandelsloh u. 7. Ahlden	4. Loingo (mit Muthiwide).
8. Loo, 9. Sulingen u. 10. Praep. S. Mart.	5. Entergau (mit Grindiriga, Scapefeldun und der Grafschaft Lavesloh)
11. Lübbecke u. 12. Rehme	6. Lidbekegowe.

In dem hier behandelten Zeitraum bestanden noch nicht alle 12 Archidiakonate, denn 1230 waren es, außer den mit Prälaturen verbundenen, erst 5. Andrerseits ist als sicher anzunehmen, daß eine ältere Archidiakonatseinteilung schon bestanden hat; darauf deutet die Nachricht, daß unter Bischof Egilbert (1055—1080) der Propst zu St. Martin den Bann über die Kirchen der Stadt Minden erhielt. S. auch Teil II bei Egilbert.

[1]) DD. O. I., 227.

[2]) Es sind dies, wie schon die Etymologie des Ausdrucks „mahelman" erkennen läßt, freie Hintersassen. Vgl. Waitz. Verfassungsgeschichte V², 318 f:

„Dahin gehören die Mahalmannen, welche in Westfalen vorkommen, deren Namen auch geradezu als Sächsischer bezeichnet wird. Sie gehören zu einem geistlichen Stift, dem sie, wie es manchmal heißt, einen Dienst zu leisten haben; es bedarf aber besonderer Hervorhebung, ausdrücklicher Zusicherung, daß sich auch die Immunität derselben auf sie erstreckt, sie nicht mehr unter dem Grafen stehen, der über sie als Freie ursprünglich die Hoheitsrechte zu üben hatte." Dieser Ansicht hat sich auch Frie, Die Entwickelung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe. Münstersche Beiträge N. F. XVIII, Münster 1909. angeschlossen. S. 8:

„Es waren dies also freie Hintersassen, die im Dienste der Kirche standen . . ."

gestellt. Der Bischof erhielt das Recht der Vogtwahl, und die Kirche das der Bischofwahl, doch ohne den Einfluß des Königs auf diese Wahl gänzlich auszuschalten; denn der Passus: si talis inter eos inveniatur, qui vita et moribus probatus habeatur, konnte dem Herrscher leicht Veranlassung oder Vorwand zum Eingreifen geben.

Eine außerordentliche Erweiterung seiner Machtstellung erfuhr der Bischof von Minden durch das Diplom Ottos II. von 977 März 19, durch das der Mindener Kirche der Bann und die bis dahin noch fehlenden Königsrechte, die Regalien: Zoll, Münze und Marktgerechtigkeit verliehen wurden[1]), nachdem derselbe Herrscher bereits 973 Juli 21 dem Bistum die Immunität bestätigt hatte.[2])

Hier wird die Vorurkunde, das Diplom von 961, fast wörtlich wiederholt, von einer Erweiterung der bischöflichen Rechte ist noch nichts zu bemerken. Dies Diplom gehört zu den Urkunden, die der

---

Nach Schiller — Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 15 soll das Wort an dieser Stelle Unfreie bezeichnen. Lövinson ist auf diese Frage nicht eingegangen.

Daß die Malmannen aber als Freie angesehen werden müssen, zeigt m. E. ein Diplom Heinrichs III. für Osnabrück 1051 Mai 25 [St. 2404; Erhard 1052; Osnabrücker Urkundenbuch I, 131; Jostes (Kaiser- u. Königsurkunden des Osnabrücker Landes) XIX], wo es ausdrücklich heißt: liberos homines in episcopatu habitantes Mahelman nominatos. Daß die Malmannen in Minden aber Unfreie, in Osnabrück dagegen Freie gewesen sind, ist kaum wahrscheinlich; später mögen sie ihre Freiheit eingebüßt haben, ursprünglich und sicher noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts sind sie als Freie zu betrachten.

Auch in der Paderborner Vorlage sind die Malmannen genannt; nur wurde im Mindener Diplom die hier nicht passende örtliche Beifügung in Hursteromarcu fortgelassen, sodaß die Stelle lautet: Hominibus quoque famulatum eiusdem monasterii facientibus, qui Saxonice Malman dicuntur, praedictum mundeburdum et tuitionem nostram constituimus, ut etiam coram nulla iudiciaria potestate examinentur, nisi coram episcopo aut advocato, quem eiusdem loci episcopus elegerit . . .

[1]) DD. O. II., 147; K.-U.-W. II., 99: „. . . Milo Mindensis episcopus nostram adiit clementiam, quatenus eidem ecclesiae . . ., quicquid ibidem nostrae regiae potestati legaliter subiaceret, hoc est bannum nostrum et ut monetam macellumque publicum ibi construi liceret, concederemus . . Nos itaque bannum nostrum, teloneum et quicquid hactenus ad nostram potestatem pertinere videbatur, Mindonensi ecclesiae donavimus et de nostro iure et dominio in eius ius et dominium transfundimus . . .“

[2]) DD. O. II., 48.

Diktator Herward fast ganz[1]) nach Vorurkunden verfaßt hat.[2]) Nur legt er mehr Wert auf die Spezifizierung der Hintersassen: Die homines ecclesiae contra rationem distringendos werden hier spezialisiert in litones vel cuiuslibet conditionis servos.

Durch das Diplom von 977 nun wurde der Bischof in den Besitz der staatlichen Hoheitsrechte gesetzt, die der Graf auszuüben hatte. „Im Bereiche seiner Immunitätsherrschaft war seine Gewalt der gräflichen ebenbürtig: jene bildete gleichsam eine vom Grafschaftsverbande völlig losgelöste grundherrliche Grafschaft, in welcher der Bischof die Grafengerichtsbarkeit verwaltete. In dieser Hinsicht war er Amtsfürst."[3]) Diese Bannimmunität ist nicht nach Vorurkunden diktiert, sondern von ihrem Diktator Folkmar A vollkommen originell stilisiert.[4]) Zu bemerken ist noch, daß der Vogtpassus hier den Plural enthält[5]), während bisher nur von einem advocatus die Rede war.[6])

Im 11. Jahrhundert wurde die Mindener Immunität noch 5 Mal bestätigt.[7]) Dazu kommt noch eine Teilimmunität — eine

---

[1]) Der Relativsatz: qui Saxonice Malman dicuntur hinter: hominibus quoque famulatum eiusdem monasterii facientibus ist fortgefallen. Wegen des Ausdrucks monasterii vgl. Stengel, Immunitätsurkunden S. 25. Anm. 4 u. Wilmanns, K.-U.-W. I., 180.

[2]) S. dazu Stengel, Immunität in Deutschland S. 176[1], 178[9], 180[1], 354[3], 504[9], 505[9], 509, 526[14], 686.

[3]) Frie a. a. O. S. 9. S. a. S. 9. Anm. 2.

Zum Wesen der Immunität vgl. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903. und Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte (Vortrag, gehalten 7. Aug. 08.) Gegen Seeligers Auffassung Stengel (Die Immunitätsurkunden, s. besonders S. VI), Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abtlg. 25. Bd.

[4]) S. Stengel, Immunität S. 187[1], 402[7], 442[1], 454[4], 458[1], 474[10], 513[1], 518[10], 594[2], 595[1], 686, 711.

[5]) DD. O. II., 147: . . . sub ipsius episcopi munitione et tuitione et advocatorum, quibus committere velit . . .

[6]) DD. O. I., 227: . . . aut coram advocato.

[7]) 1. DD. H. II., 189. 2. DD. K. II., 165. 3. D. H. III. St. 2136 4. D. H. III. St. 2353. 5. D. H. IV. St. 2577.

Schenkung mit daran geknüpfter Immunität — Konrads II. vom Jahre 1025.[1])

Das Diplom Heinrichs II. von 1009[2]) gibt uns wichtige Aufschlüsse über den Gerichtsstand und die ständische Gliederung Als Verfasser ist wahrscheinlich Egilbert C anzunehmen[3]), der seine Fassung hier den Diplomen Ottos I.[4]) und Ottos II.[5]) entlehnt, sich dabei aber in ausgiebiger Weise des freien Diktats bedient. Stengel[6]) bezeichnet dies Diplom daher als: „Entlehnte Fassung, die aber von freiem Diktat überwuchert und durchsetzt, ja zersetzt erscheint."

Aus den homines ipsius aecclesiae des Privilegs Otto I. sind hier geworden: homines ipsius aecclesiae Frankos liberos et aecclesiasticos litones maalman vel servos cuiuslibet conditionis seu colonos.

Stengel[7]) erblickt hierin eine fünfgliedrige Einteilung der Hintersassen: Franci liberi et aecclesiastici — litones — maalman — servi cuiuslibet condicionis — coloni Anders Frie[8]): Er scheint die Franci von den liberi zu trennen, wenn er sagt: „Die Franci sind hier wohl den liberi gleichzustellen, obwohl jener Ausdruck gewöhnlich gebraucht wird, um Vollfreiheit auszudrücken." Als weitere Klasse läßt er dann die aecclesiastici litones folgen, die er mit den maalman zusammenfaßt und als Halbfreie den Unfreien — servi und coloni — gegenüberstellt.

Auffällig ist in jedem Fall die Stellung der Malmannen hinter den litones. Waitz[9]), der sie auch für diese Zeit noch in Minden als Freie betrachtet, findet daher die Einschiebung zwischen litones und servi ihrer Stellung wenig entsprechend.

Frie[10]) sucht die Erklärung darin, daß sie bei ihrem Abhängigkeitsverhältnis von der Kirche anscheinend ihre Freiheit eingebüßt

[1]) DD. K. II., 26. vgl. hierzu Stengel a. a. O. S. 229[1], 231[4], 359[1], 423[1], 429[22] 430[2] 579[6], 586[3], 587[1], 686, 705.

[2]) DD. H. II., 189; K.-U.-W. II, 133.

[3]) Stengel S. 217.

[4]) DD. O. I., 227.

[5]) DD. O. II., 147.

[6]) S. 358[1].

[7]) S 508[7].

[8]) S. 14.

[9]) Verfassungs-Geschichte V[2], 318 Anm. 2

[10]) S. 8.

haben; er nimmt daher an, daß sie in den Stand der aecclesiastici litones aufgegangen seien. Wenn er dann aber fortfährt: „Da sie diese Stellung in allen Privilegien beibehalten, so dürfte ein Schreibfehler ausgeschlossen und eine Herabminderung ihres Standes anzunehmen sein", so ist doch darauf hinzuweisen, daß diese späteren Diplome alle auf diese Urkunde Heinrichs II. als letzte Vorurkunde in dieser Hinsicht zurückgehen[1]), indem fast immer die unmittelbar vorhergehende als Vorurkunde benutzt wurde, und ein kritikloses Abschreiben im Mittelalter nicht gerade selten war.

Die Erklärung für diese auffällige Stellung der Malmannen ist vielleicht einfacher in der Herübernahme aus der Karolingischen Immunität und Einordnung an falscher Stelle zu suchen. Jedenfalls ist es zu gewagt, aus diesem Passus, an dessen Formulierung die schematische und wenig sorgsame Art der Notare der Reichskanzlei wohl die Hauptschuld trägt, das Herabsinken der Malmannen zur Unfreiheit herzuleiten, zumal uns aus Osnabrück für etwa dieselbe Zeit ihre Freiheit ausdrücklich bezeugt ist.[2])

Viel wichtiger ist, daß durch dies Diplom der Rechtsinhalt der Mindischen Privilegien merklich geändert wurde: Erfuhren einerseits die bischöflichen Rechte eine Erweiterung durch die Gewährung des heribannus, so wurde andrerseits der Kirche das Recht der freien Bischofwahl merklich geschmälert, indem von nun an ausdrücklich die Zustimmung des Herrschers — salvo tamen regis sive imperatoris consensu — verlangt wurde. In dieser Form bleibt der Wahlpassus auch allen späteren Bestätigungen eigentümlich; im Investiturkampf sollte sich diese Bestimmung als eine schneidige Waffe in den Händen des Königs erweisen.

Zeitlich folgt nun die Teilimmunität Konrads II. 1025 Mai 3, die sich an die Schenkung des Gutes Kemnium im Gau Falun anschließt.[3]) Sie ist zu Regensburg ausgestellt, doch erfolgte die Schenkung noch in Minden, wo der Kaiser das Weihnachtsfest 1024 gefeiert hatte.

---

[1]) Dies zeigt am besten die Filiation der Mindener Immunitätsprivilegien bei Stengel S. 686.

[2]) S. Jostes XIX.

[3]) DD. K. II., 26.

Als Vorurkunde hat DD. H. II., 189 gedient, doch ist nur die dispositive Immunitätsformel aus ihr entnommen.[1])

Unsicher ist, ob als Diktator Gunther E (unter Konrad II. als Udalrich A zu bezeichnen) oder Udalrich C anzunehmen ist, der sicher die Datierung der Urkunde geschrieben hat; doch gestattet das Diktat keine sichere Entscheidung.[2])

Konrads II. Gesamtimmunität vom Jahre 1031[3]) beruht ganz auf der Vorurkunde DD. H. II., 189, dessen Context sie fast buchstäblich getreu wiederholt.[4])

Dasselbe gilt von den noch folgenden Bestätigungen: DH. III. 1039 Juni 27[5]), DH. III. 1048 Juli 20[6]) und schließlich DH. IV. 1059 Juli 27[7]). Durchweg ist die unmittelbar vorhergehende von der Nachfolgerin in fast wortgetreuer Anlehnung als Vorurkunde benutzt worden.

Die Filiation der Mindischen Immunitäten würde sich nach Stengel[8]) in folgender Weise darstellen:

1. ? Vorurkd. dpp.? von 1; s. 4.
2. ? H. I. dp.? ; s. 4.
3. O. I. dp. (Vorlage Paderborn 4 bezw 6).
4. O. I. 227 (Vorurkde. 3) [Das erste erhaltene Diplom].
5. O. II. 48 (Vorurkde. 4).

a. O. II. 147 (Bannimmunität).

6. H. II. 189 (Vorurkde. 5 + a).

b. K. II. 26 (Vorurkde. 6) [Teilimmunität].

7. K. II. 165 (Vorurkde. 6).
8. H. III. 2136 (Vorurkde. 7).

---

[1]) Stengel a. a. O. S. 359[1]; s. überhaupt: S. 229[1], 231[4], 359[1], 423[1], 429[22], 430[2], 579[6], 586[3], 587[1], 686, 705.

[2]) Vgl. zu dieser Frage Stengel S. 229[1], 231[4], 705.

[3]) DD. K. II., 165.

[4]) Vgl. zu diesem Diplom Stengel S. 235[5], 243[1], 354[3], 355[1], 686.

[5]) St. 2136. Vgl. dazu Stengel S. 333[1], 354[3]. 355[1], 686.

[6]) St. 2353. S. dazu Stengel S. 247[3], 354[3], 686.

[7]) St. 2577. Stengel S. 247[3], 354[3], 686. Ficker, Beiträge II, 255 stellt für die Tagesangabe in der Datierungszeile Nachtragung fest; das Diplom ist von Gebhard B. geschrieben.

[8]) a. a. O. S. 686.

c. H. III. 2285[1])
9. H. III. 2353 (Vorurkde. 7).
10. H. IV. 2577 (Vorurkde. 9).

Mit DH. IV., 2577 schließt die Reihe der Mindener Immunitätsprivilegien, zu derselben Zeit also wie auch sonst die Immunitätsreihen der übrigen Reichskirchen.[2])

Die Stellung, die sie den Mindener Bischöfen gebracht hatten, glauben wir am besten mit den Worten von Frie[3]) charakterisieren zu können: „So finden wir die Mindener Bischöfe im Anfange des 11. Jahrh. infolge der Gunst, deren sie sich bei den sächsischen Herrschern erfreuten, im Besitze der wichtigsten Königsrechte. Der Gerichtsbann und Heerbann nebst den öffentlichen Gefällen waren an sie übergegangen, ebenso die nutzbaren Regalien. Unter ihrem Gericht standen nicht nur Hörige und Knechte, sondern auch freie Hintersassen. Sie standen den Grafen völlig gleichberechtigt gegenüber."

Es muß aber betont werden, daß dem Bischof die Grafenrechte nur im Gebiet der Immunität zustanden. Es konnte also von einer Gerichtshoheit des Bischofs über die Stadt zunächst nur die Rede insoweit sein, als die Stadt auf Immunitätsboden lag.

Nun sind allerdings die westfälischen Bischofsstädte bis gegen Ende des 12., ja bis in das 13. Jahrhundert hinein, „soweit sich das verfolgen läßt, nicht über den als Domhof oder Domfreiheit (lat.: immunitas und urbs) bezeichneten Kern hinausgewachsen."[4]) Wir werden dies auch für Minden annehmen dürfen, wenn es hier auch nicht, wie bei Münster, Osnabrück und Paderborn, ausdrücklich nachgewiesen werden kann.[5]) Nur in diesem Sinne darf daher der Aus-

---

[1]) St. 2285. D. H. III. vom Jahre 1045 ist oben nicht berücksichtigt worden, da es nicht der Mindener Kirche, sondern für Bischof Bruno und seine Mutter Outa ausgestellt ist, denen die ihnen zustehende Markt-, Münz- und Zollgerechtigkeit auf ihrer Besitzung Eisleben bestätigt wird. Vgl. indes dazu Stengel S. 242[2], 256[1], 318[2], 411[4], 443[3], 449[1], 475[4], 587[1], 597[1], 686.

[2]) S. Seeliger, Grundherrschaft S. 98.

[3]) S. 15.

[4]) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894. S. 3.

[5]) Derselbe a. a. O.

druck „Stadt" bei Lövinson verstanden werden, wenn er schreibt:[1]) „Wir können mit Sicherheit annehmen, daß von den deutschen Königen bis auf Otto II. Grafen mit dem Gerichtsbann über die Stadt Minden belehnt wurden. . . . Aber 977 März 19 verlieh Otto II. dem Bischofe alle Rechte, die er selbst bisher noch in der Stadt besessen hatte, vor allem den Königsbann."

Neben der urbs bestand aber sicher noch eine ländliche Gemeinde, die höchstwahrscheinlich älter war als jene, denn wir finden den locus Mimda (Mimthum) bereits erwähnt zu einer Zeit, wo die urbs oder immunitas kaum bestanden haben dürfte.[2]) Über diese Landgemeinde hätte der Bischof die Gerichtshoheit nur durch Erwerbung der für den locus Mimda zuständigen Grafschaft erlangen können.[3]) Nun ist es aber im Bistum Minden zur Erwerbung von Grafschaften erst im 13. Jahrh. und in sehr geringem Umfange gekommen[4]) — im Gegensatz z. B. zu dem benachbarten Paderborn, wo Otto III. der Paderborner Kirche die Grafschaftsrechte über mehrere Gaue, darunter auch den Padergau, in welchem der Bischofssitz lag, verlieh.

Wenn wir nun aber später den Wichgrafen, der bischöflicher Ministerial war, im Besitze der Blutgerichtsbarkeit über die ganze Stadt finden[5]), und zwar zu einer Zeit, wo sie sicher über die urbs

---

[1]) S. 15 f.

[2]) Minden wird zum ersten Mal erwähnt z. J. 793 in den Feldzügen Karls des Gr. Einhardi Annales. SS. rr. Germ. ed. Kurze 1895. S. 103: . . . Quibus acceptis, rex graviter commotus, congregato exercitu, in loco, cui Mimda nomen, super Wisuram castra posuit . . .

Zu demselben Jahre erscheint Minden auch in einer Privaturkunde (Erhard 225; Lacomblet, Urkunden-Buch des Niederrheins. I, S. 7: Hirpingus verkauft dem Abt Liudger einen Weinberg) Act. in Saxonia, ubi tunc fuimus in hoste in loco Mimthum (od. Minithum) XIV. Kal. Aug. Car. Reg. a. XXX.

[3]) Welche Grafschaft dies war, wissen wir nicht; es ist noch nicht einmal sicher festgestellt, in welchem Gau die Stadt gelegen war. S. Lövinson S. 15 u. Anm. 4. Schröder, Chronik des Bistums und der Stadt Minden. Minden 1886. S. 17 vermutet, daß Minden zum Entergau gehörte. Vgl. a. Böttger, Diöcesan- u. Gaugrenzen, u. Holscher, Beschreibung des vormaligen Bistums Minden usw.

[4]) S. Frie S. 41. Erst 1253 wurden die Freigrafschaften Stemwede, Border und Haddenhausen erworben.

[5]) Dem Amte der Stadtgrafen in den westfälischen Reichsstiftsstädten hat Lövinson seine öfter citierte Abhandlung in der Hauptsache gewidmet. Der Mindische Wichgraf speziell wird S. 49—73 behandelt.

hinausgewachsen war[1]), so drängt sich die Frage auf, . . .„auf Grund welchen Rechtstitels der Richter der Immunität (urbs) auch die Gerichtsbarkeit über die sich um dieselbe anbauende Stadt (civitas) in Anspruch nehmen oder erhalten konnte."[2])

Lövinson ist auf diese Frage nicht eingegangen, wohl deshalb, weil er das Bestehen einer ländlichen Gemeinde neben der urbs nicht berücksichtigt hat. Er nimmt daher auch an, daß die ursprüngliche Bevölkerung, „abgesehen von den Kirchenhörigen, fast nur aus Ministerialen bestanden" habe.[3]) Es ist aber doch etwas kühn, aus dem Eintreten des populus für die Ministerialen bei Gelegenheit eines Konfliktes zwischen Bischof und Ministerialen zu schließen, „daß die Mehrzahl der Mindischen Bevölkerung aus solchen bestand."[4])

Dagegen hat sich Philippi, der sich für ein „Herauswachsen aus ländlichen Verhältnissen" ausspricht[5]), mit dieser Frage beschäftigt, ohne sie allerdings — bei dem Mangel an urkundlichem Material — erschöpfend und sicher beantworten zu können. Wahrscheinlich ist bei dem allmählichen Zusammenwachsen der urbs und der neben ihr vorhandenen Landgemeinde die Gerichtsbarkeit der Immunität auf die ganze Stadt ausgedehnt worden, vielleicht mit Zustimmung und auf Antrag der Bürger, denen ihr Anschluß an die Immunität auch deren Vorrechte gewähren mußte.[6])

Es ist hier nicht der Ort, die weitere Entwickelung des Wichgrafenamtes in Minden zu verfolgen, da uns dies allzuweit über den hier zu behandelnden Zeitraum hinausführen würde.[7]) Es soll hier

---

[1]) Lövinson S. 72: „1167 wird zum ersten Male der Stadtgraf erwähnt, am Anfange des 13. Jahrh. erscheinen zum ersten Male Bürger von Minden, worauf der Wichgraf für beinahe ein halbes Jahrhundert sehr zurücktritt; aber gerade in dieser Zeit scheint Minden Stadtrecht erhalten zu haben, demzufolge der Wichgraf bereits die Blutgerichtsbarkeit ausübt."

[2]) Philippi a. a. O. S. 61.

[3]) a. a. O. S. 49.

[4]) a. a. O. S. 49.

[5]) a. a. O. S. 61 ff., bes. S. 65.

[6]) Philippi S. 61.

[7]) Es sei für diese Frage hier nochmals auf Lövinson verwiesen. Wir müssen aber Philippi Recht geben, wenn auch er die oben erwähnte Hypothese Lövinsons betr. die ursprüngliche Bevölkerung von Minden anficht und (S. 40 Anm. 88) sagt: „. . . derselbe hat seine sorgfältigen und auf Grund eines so reichen

nur noch kurz die Stellung des Wichgrafen zum Vogt berührt werden, der doch zunächst — nach der Verleihung des Bannes i. J. 977 — die Blutgerichtsbarkeit in der Immunität auszuüben hatte.

Mit Lövinson nehmen wir an, daß der Wichgraf — jedenfalls noch vor 1167 — an dessen Stelle getreten ist.

Diese Frage führt uns nun zur Mindener Kirchenvogtei.[1]) Bereits in dem ältesten erhaltenen Diplom der Mindener Kirche ist dem Bischof das Recht freier Vogtwahl verliehen, während vorher die Bevollmächtigung durch die Grafen und Missi, seit der Mitte des 9. Jahrhunderts durch den König direkt erfolgte. Durch das Diplom von 977, durch welches Otto II. dem Bischof Milo den Bann verliehen hatte, waren auch die Kompetenzen des Vogtes (resp. der Vögte) wesentlich erweitert worden: er war jetzt — soweit es sich um Immunitätsleute handelte — der oberste Richter.

Materials ausgearbeiteten Forschungen über die Stadtgrafen dieser Städte dadurch auf ein kaum haltbares Fundament aufgebaut. Der Stadtgraf selbst mußte selbstverständlich, da er bischöflicher Beamter war, auch bischöflicher Dienstmann sein. Diese Thatsache läßt aber keinerlei Rückschüsse auf den Stand der seinem Gericht Unterstellten zu . . . ."

Auch die übrigen städtischen Verhältnisse Mindens können aus dem oben angegebenen Grund hier nicht behandelt werden, da der Ausdruck civis für einen Bewohner von Minden 1211 zum ersten Mal erscheint (s. Lövinson S. 50 u. Anm. 2) und Minden wahrscheinlich „vor der Regierung Bischofs Konrad I. (1209—1236) als Stadt nicht anzusehen ist." (Frie S. 60). Es sei daher hier nur auf die Literatur verwiesen: Am ausführlichsten und tiefdringendsten ist die Entwickelung der westfäl. Bischofsstädte von Philippi in dem schon häufig citierten Werk behandelt worden. Hier ist auch die wichtigste Literatur für diese Materie angegeben. Hier seien erwähnt: Schröder, Die älteste Verfassung der Stadt Minden (Programm 1890); Statut über die Ratswahl von 1301 (Westfal. Provinzialblätter I, 1; Cod. dipl. Nr. 19 S. 24); I. A. Crusius, Ius statutarium rei publicae Mindensis. Mindae 1674; Culemann, Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstentums Minden. Minden 1748; Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400, Münster 1893.

[1]) Für die Kirchenvogtei vgl. von Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches; Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter 1905, S. 63, 224 ff.; Brnuner, Rechtsgeschichte II. Bd.; Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich (Zeitschrift für Kirchenrecht 9). Für die Mindener Kirchenvogtei sind, soviel ich sehe, nur vorhanden: Frie a. a. O. S. 16—31 u. Lövinson a. a. O. S. 22—25.

Für die Frage, „ob tatsächlich jeder Vogt, der Blutgerichtsbarkeit ausübte, Königsbann hatte, wie die herrschende Lehre annimmt“[1]), läßt sich aus Minden kein Material beibringen; dies ist für unser Bistum nicht zu entscheiden.

Wenn Frie aber meint, daß in diesem Falle die königliche Bannverleihung in Minden bis 1398 hätte fortbestehen müssen, so übersieht er, daß seit der Wende des 12. und 13. Jahrh. die königliche Bannleihe an die unter den geistlichen Reichsfürsten stehenden Richter fortzufallen begann und „die uneingeschränkte Übung und Weiterverleihung der richterlichen Gewalt hier auf Grund königlichen Privilegs, dort auf Grund der stillschweigend geduldeten Occupation zu einem Rechte der Kirchenvorsteher“ wurde.[2])

Man hat früher angenommen, daß die ältesten Vögte des Stifts Minden die Herren vom Berge, die nobiles domini de Monte[3]), gewesen sind, und daß sie dieses Amt seit der Begründung des Bistums innegehabt haben[4]), wie sie in der Tat bis zum Erlöschen ihres Geschlechts in seinem Besitze gewesen sind.

Mit Recht führt aber Lövinson gegen ein so hohes Alter ihrer Vogtei zwei Umstände an[5]):

1. Wurde 1020 Herzog Bernhard II. von Kaiser Heinrich II. in der Schalkburg belagert[6]); dieser Stammsitz der Herren vom Berge scheint also damals noch den Billungern gehört zu haben. Möglich ist natürlich auch, daß Bernhard II. sich mit Gewalt dieser Burg bemächtigt hatte.

2. Erfolgte 1025 die Ausstellung und Bekräftigung einer vom Kapitel dem Domherrn Milo verliehenen Urkunde in sede Mindonensis ecclesiae . . . publico Marcwardi placito[7]); und unter diesem

---

[1]) Frie S. 17.

[2]) Werminghoff S. 229.

[3]) Sie führen diesen Namen nach ihrem Stammsitz, der Schalkburg, dem heutigen Hausberge.

[4]) von Hodenberg u. Mooyer in den Regesta nobilium dominorum de Monte seu de Scalkesberge. [Westfäl. Provinzialblätter Bd. II. Heft 4. (S. 3—231) S. 22].

[5]) a. a. O. S. 23. Vgl. auch Frie S. 19.

[6]) S. Teil II.

[7]) Erhard 945, wo hinter Marcwardi „advocati“ gesetzt ist, was aber nach Lövinson a. a. O. durch einen Flüchtigkeitsfehler entstanden sein muß und sich in der Urkunde bei von Spilcker, Beiträge z. ält. deutsch. Geschichte I, 130 nicht findet.

Markward ist nach Lövinson höchstwahrscheinlich der Kirchenvogt zu verstehen; andererseits befindet sich unter den Zeugen ein nicht näher bezeichneter Widikin.[1])

Dazu kommt noch, daß

3. gerade der älteste urkundlich bezeugte Mindener Stiftsvogt Fresger, mit dessen Zustimmung gegen Ende des 10. Jahrh. eine Schenkung an das Stift erfolgte[2]), dem Geschlechte der Herren vom Berge nicht angehört zu haben scheint.[3])

Auch daß der erste den Namen Widekind führende Vogt[4]) diesem Geschlechte zuzuzählen ist[5]), scheint nach diesen Ausführungen Lövinsons zum mindesten unsicher. Wenn wir Mooyer dies aber trotzdem zugeben wollen, so bleibt nur die Annahme übrig, daß Minden — wenigstens in einem gewissen Zeitraum — mehrere Vögte gehabt hat. Diese Annahme erscheint umso berechtigter, als in dem Diplom von 977 von advocati die Rede ist[6]), die Bischöfe also das Recht hatten, mehrere Vögte zu ernennen.

Dann steht auch nichts im Wege, die beiden Urkunden des Bischofs Egilbert 1055—1056 und 1073—1080[7]) auf eine Schirm-

---

[1]) von Hodenberg u. Mooyer a. a. O. S. 28 R. 1 zählen auch diesen Widekind zum Geschlecht der Edelherren; dazu bemerkt Lövinson mit Recht (S 23 Anm. 5), daß dies ihrer eigenen Ansicht, die Herren vom Berge seien von je Stiftsvögte gewesen, widerspricht.

[2]) Erhard 612; Würdtwein, Subsidia diplomatica. Heidelb., Francof et Lips 1772—1780. VI, 306; S. Frie S. 17 f.

[3]) Da in diesem Geschlecht bis z. J. 1256 alle Vögte den Namen Widekind führen; die Herren vom Berge lassen sich jedenfalls mit Sicherheit nicht über den Anfang des 12. Jahrh. hinauf verfolgen. Vgl. die Stammtafel a. a. O.

[4]) Er erscheint in dem Verzeichnis der Eideshelfer bei der Festsetzung der Diöcesangrenzen zwischen Minden und Hildesheim, die ungefähr 990 erfolgte, unter den Zeugen von Mindischer Seite: Widikin tunc temporis advocatus. — Erhard 612; Dickamp 519. Drucke: Würdtwein, Subs. dipl. VI, 306; Lüntzel, Ältere Diöcese Hildesheim, S. 346; Janicke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I. Vgl. auch Teil II.

[5]) Auch Mooyer S. 5 läßt dies hingestellt, doch scheint er es für wahrscheinlich zu halten.

[6]) DD. O. II., 147: . . et advocatorum, quibus committere velit. Vgl. auch Frie S. 19.

[7]) Erhard 1067; Würdtwein, Subs. dipl. VI, 312 (1055—1056) und Erhard, Cod. dipl. CLVI (1073?—1080).

vogtei der Billunger zu beziehen, die auch Frie[1]) annimmt, während Lövinson — ebenso schon vorher Weiland[2]) und Waitz[3]) — darin nur Erpressungen der Billunger erblicken.

Der erste Vogt, in dem wir mit Bestimmtheit einen Angehörigen der Herren vom Berge erkennen, ist ein Widekind, der 1096 in einer Urkunde des Bischofs Udalrich als Zeuge erscheint.[4]) Seit Bischof Sigeward (1120—1140) treten sie uns in den Urkunden häufig entgegen; Lövinson nimmt daher an, daß „sie, wie so viele Familien, durch den Sachsenkrieg in die Höhe gekommen" sind.[5]) Jedenfalls sind sie seit dieser Zeit unbedingt als die Hauptkirchenvögte anzusehen, „und die sonst erwähnten advocati wahrscheinlich meist Untervögte, Stellvertreter, Gehilfen, wie solche bei den stets wachsenden Geschäften notwendig waren."[6])

Für ihre bedeutende Stellung spricht es, daß sie in den Urkunden des öfteren an der Spitze der Edelherrn stehen[7]), unter Bischof

---

[1]) a. a. O. S. 18 spricht er von „einer gewissen Schirmvogtei" oder „einer Art Schutzvogtei."

[2]) Weiland, Das sächsische Herzogtum S. 14 f., 19.

[3]) Verf.-Gesch. VII, S. 142 f.

Aus der ersten Urkunde scheint sich in der Tat zu ergeben, daß seitens der Billunger Erpressungen oder, wie Frie es ausdrückt, „Übergriffe in die bischöflichen Immunitätsrechte" vorgekommen sind: Egilbert überläßt dem Herzog 13 Güter und den Zehnten von 2 villae, ut sibi et ecclesiae sibi commissae suisque omnibus propriis et liberis plus ac fidelis existeret adiutor in omnibus ius suum obtinere, et ubi ius non esset, periculum honeste evadere.

Diese Tatsache ist doch aber nur für die Entstehung der Verträge, nicht aber für ihr Wesen maßgebend. Und dieses kann man nach dem klaren Wortlaut der zweiten Urkunde kaum anders denn als Schirmvogtei bezeichnen. Hier heißt es: . . ut ipse dux fidelissimus tutor et defensor sit Mindensis ecclesie in omnibus quidem rebus et bonis, famulis atque libertis, et ubicumque ius et ratio valent, tueatur firmissime, si autem ius et ratio vacillent, consilio iuvet fidelissime.

Über die politische Bedeutung dieser Verträge vgl. Teil II bei Egilbert.

[4]) Mooyer a. a. O. R. Nr. 2. S. 28; Würdtwein, Subs. dipl. VI, 315.

[5]) S. 24.

[6]) Frie S. 20. — Schon in einer Urkunde von 1159 kommt ein ausdrücklich als Untervogt bezeichneter Beamter vor: Azo vice advocati Widikindi. Cod. dipl. 318.

[7]) In den Mindenschen Urkunden bis zum Ende des 12. Jahrhunderts bezeichnen die milites die Edelherren im Gegensatze zu den Ministerialen. (S. Lövinson S. 24, Anm. 1). Sonst führen sie hier ebenfalls die gebräuchliche Bezeichnung nobiles. Vgl. Ficker, Vom Heerschilde S. 180.

Sigewards erscheint der Vogt Widekind sogar einmal vor zwei Grafen[1].)

Bis zum Erlöschen ihres Geschlechts im Jahre 1398 sind die Herren vom Berge im Besitze der Stiftsvogtei geblieben, die darauf mit allen andern Rechten und Besitzungen der Familie durch Vermächtnis an das Bistum fiel.[2])

Da „bis Ende des 12. Jahrh. die Mindener Verfassungs- und Gerichtsverhältnisse aus Mangel an urkundlichen Zeugnissen vollständig in Dunkel gehüllt" sind, kann es nicht Wunder nehmen, daß wir auch über die Tätigkeit des Stiftsvogts resp. der Stiftsvögte so gut wie garnichts erfahren.

Am besten orientieren uns die Urkunden noch über die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit: bei Schenkungen, Tausch, Übertragungen von Gütern usw. erscheint meist der Vogt, sei es nun, daß seine Zustimmung ausdrücklich hervorgehoben oder nur seine Zeugenschaft erwähnt wird.

Inbezug auf seine strafrichterliche Tätigkeit fehlen dagegen urkundliche Belege vollkommen[3]), doch dürfen wir annehmen, daß er die ihm durch die königlichen Privilegien übertragenen Rechte — seit 977 also Grafenrechte — auch wirklich ausgeübt hat, wenn wir auch über die einzelnen Verhältnisse — Berufung, Strafaufschub, Begnadigung, überhaupt den ganzen Prozeßgang — nichts aussagen können.[4])

[1]) Würdtwein, Sups. dipl. VI, 329.

[2]) Vgl. die Stammtafel bei Mooyer a. a. O. u. Herm. v. Lerbeke S. 194. S. a. Lövinson S. 25 u. Frie S. 20.

[3]) Wenn Hermann von Lerbeke S. 170 berichtet, Heinrich III. habe dem Bischof Bruno den Bann verliehen, und dazu erklärend schreibt: id est quod Wicgravius episcopi potest iudicare malefactores et potest exercere secularia iudicia, so überträgt er mit einem Anachronismus die Verhältnisse seiner Zeit auf das 11. Jahrh., wo es überhaupt noch keinen Wichgrafen gab. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß der Vogt in der Tat diese — hier dem Wichgrafen zugeschriebenen — Rechte ausgeübt hat, da dieser — wie wir mit Lövinson (S. 73) annehmen — für das Stadtgebiet an die Stelle des Vogtes getreten ist und damit wohl auch dessen Rechte übernommen hat.

[4]) Frie S. 10 ff. nimmt an, „daß den billungischen Herzögen auch im Bistum Minden das Recht zustand, Todesurteile zu verwerfen oder zu bestätigen." Von einer Gerichtsbarkeit der billungischen Herzöge, die Frie auf Grund einer Urkunde von 1299 in diesem Sinne deutet, ist nur ein einziges Mal (in einem Diplom Ottos II. für Möllenbeck von 979) die Rede. Vgl. Weiland, Das sächsische Herzogtum S. 14 u. Waitz, Verfassungs-Geschichte VII, 147.

Lebenslauf.

Ich, Erich Gisbert, Sohn des Schriftstellers Paul Gisbert und seiner Ehefrau Helene, geb. von Salviati, evang. Konfession, bin am 8. April 1889 zu Berlin geboren. Ich besuchte das Askanische Gymnasium zu Berlin, an dem ich Michaelis 1907 das Abiturium bestand.

Ich studierte seitdem an der Berliner Universität Geschichte, Deutsch und Philosophie.

Ich hörte Vorlesungen der Herren:

1. Geschichte: Dr. Caspar, Prof. Delbrück, Prof. Hintze, Prof. Lenz, Dr. Perels, Prof. Schäfer und Prof. Tangl. Geographie: Prof. Grund.
2. Deutsch: Dr. Bäsecke, Dr. Hermann, Dr. Heusler, Prof. R. M. Meyer, Prof. Rödiger, Prof. Roethe und Prof. Erich Schmidt.
3. Philosophie: Dr. Frischeisen-Köhler, Prof. Riehl und Prof. Stumpf.

Ich durfte an den Übungen folgender Herren teilnehmen:

Dr. Caspar, Dr. Rieß, Prof. Delbrück, Prof. Erich Schmidt und Prof. Tangl.

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit verdanke ich Herrn Prof. Tangl, dem ich für die gütige Unterstützung und Förderung, die er dieser Arbeit stets angedeihen ließ, auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank ausspreche.

Die Promotionsprüfung bestand ich am 8. Mai 1913.

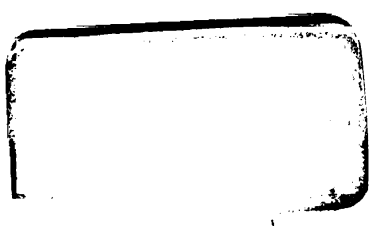

U. C. BERKELEY LIBRARIES

C046781254

RETURN TO ➔ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.

Books may be Renewed by calling 642-3405

DUE AS STAMPED BELOW

JUN 14 1994		
AUTO DISC CIRC	MAY 07 '94	

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

FORM NO. DD6

Ps